Beiträge

zur Kenntniß

der neuen Einrichtungen in Bai

der Ursachen

des Widerstandes welchen manche finde

und der Erwartungen,

zu welchen sie berechtigen,

von

Karl August Grafen von Reisc

Churfl: Pfalzbairischen Kämerer u

Land-Richter zu Hiltpoltstein und Heideck

Defendat quod quisque sentit: sunt enim judicia libera: nos institutum tenebimus; nullisque unius disciplinæ Legibus adstricti, quibus in philosophia necessario pareamus, quid sit in quaque re maxime probabile, semper requiremus.

Cic. Tuscul. IV. 4

Erstes Heft.

Nürnberg

im Verlage der J. L. S. Lechner'schen Buchhandlun

1802.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Handelt! durch Handlungen zeigt sich der Weise.
Ruhm, und Unsterblichkeit sind ihr Geleit.
Zeichnet mit Thaten die schwindenden Gleise
Unserer flüchtig entrollenden Zeit.
Den uns umschliessenden Zirkel beglücken;
Nützen so viel als ein jeder vermag;
O das erfüllet mit stillem Entzücken!
O das entwölket den düstersten Tag!

Salis.

Vorbericht.

Der Kampf zwischen Licht und Finsterniß in unserm Vaterlande, muß jeden Staatsbürger gleich wichtig seyn, da aus ihm Seegen oder Fluch künftiger Tage entspringet.

Wer ruhig, die Hände im Schooße, dem heftigen Streite der erhizten Partheien zusehen, und sich sogar manchmahl im Stillen freuen kann, wenn der eine Theil mit fanatischer Wuth und verstecktem Dolche den andern rückwärts zu morden trachtet, um das allbelebende Feuer der Wahrheit neuerdings zu verlöschen; wer nur mit dem wechselnden Glücke bald Anhänger dieser, bald jener Parthei zu scheinen trachtet, um es mit keiner zu verderben; wer sich blos auf die Sorge seines eigenen Ichs beschränket, dem wird es freilich ganz gleichgültig seyn, auf welche

Seite der Sieg sich neiget, wenn nur sein Eigennutz dabei nicht gefährdet wird. Mit niedriger Schmeichelei opfert er dem Sieger, und tritt den Besiegten mit Füssen, welchen er im Herzen noch zugethan ist.

Der wahre Welt- und Staatsbürger, weit entfernt diese Gesinnungen zu theilen, bleibt nicht lange unentschlossen, welche Parthei er ergreifen soll. Gewöhnt nach Grundsätzen zu handeln; immer bereit sein eigenes Beßtes dem Wohle des Ganzen aufzuopfern, eilt er zum Panier der guten Sache, und sucht ihr den Sieg zu erkämpfen. Freundlich reicht er dem Besiegten die Hand zum aufstehen, und drückt ihn als Bruder an sein menschenfreundliches Herz.

Wohl unserm Vaterlande, daß es dieser edeln Staatsbürger viele zählt, die den Kampfe nicht lange werden unentschieden lassen. Im offenen Bunde, ohne Siegel und Brief, blos von gleichen Gesinnungen für alles Wahre und Gute beseelt, reichen sie sich bieder die Hand, und wirken vereint zu einem Zwecke: Das Glück der Menschheit zu befördern; dieß ist die Losung, an der sich die Brüder erkennen; dieß der Schlüssel zum Geheimniß der Vereinigung aller Edeln.

Nie

Nie war aber diese Vereinigung nothwendiger, als in dem jetzigen Zeitpunkte, der die Entscheidung für künftige Jahrhunderte in sich enthält. Die Freunde der Finsterniß müssen sich überzeugen, daß die muthigen Kämpfer für Wahrheit und Licht sich täglich mehren; daß sie zahlreich nach dem vorgesetzten Endzwecke hinwirken; daß kein von ihren Gegnern verursachter Unfall im Stande ist, die Kette zu sprengen, deren Glieder, gestählt durch den Eifer für Menschenwohl, jedem Angriffe trotzen. Damit ihnen aber diese Ueberzeugung nicht schwehr werde; damit sie mit bangem Entsetzen fühlen, daß von allen Seiten ein ihnen gefährliches Licht eindringe, sie zu beleuchten, und selbst ihre verborgensten Schlupfwinkel dem Auge der Menge zu entdecken; so bewafne sich jeder Welt- und Staatsbürger mit dem Schilde der Wahrheit, und lasse durch seine Handlungen und Thaten die Menge nicht länger in Ungewißheit, für welche Parthei er streite.

Mit festem Muthe und freier Stirne, trette jeder in seinem Kreise auf, und erwecke durch sein Beispiel eine edle Nachahmung, indem er seinen Kräften und seiner Lage gemäß nach dem großen Zwecke hinwirket, und nie die goldene Wahrheit, und die Sache der Menschheit verläugnet. Das Wirkungsvermögen des Einzelnen ist zwar

öfters beschränkt, und scheint unwichtig zu seyn; es wird aber doch in dem gemeinsamen Verbande aller Glieder der Kette, zu einem kräftigen Vereinigungs-Mittel, welches nicht zu vernachläßigen ist.

„Immer strebe zum Ganzen und kannst du
selber kein Ganzes
Werden, als dienendes Glied schlies's
an ein Ganzes dich an.“ *)

Die Drohungen, die geheimen Machinationen der Gegner, werden an dem Schilde der Wahrheit abgleiten, und gelingt es ja noch einigen, in ihrem Zirkel etwas Dunkelheit zu erhalten, so stehet es doch nicht in ihrer Macht, den Geist ihrer Mitbürger zu fesseln, und die schönste der menschlichen Erfindungen zu verbannen, durch welche die Mittheilung der Gedanken so leicht und allgemein geschehen kann.

Es bleibe nicht länger ein Geheimniß, wie viele Verfechter die gute Sache hat; ihre Menge und ihre Eigenschaften werden dann zeigen, von welcher Parthei das Vaterland mehr zu erwarten berechtiget ist. Die Zeiten

sind

*) G. und S. in Schillers Musenallmanach 1797. S. 156.

sind vorüber, wo man mit den Nahmen eines Illuminaten, oder Jakobiners, auch den ehrlichsten Mann zu verläumden, und um das Vertrauen seiner Mitbürger zu bringen, kühn wagen durfte. Nur Einen Zweck hat das Bestreben aller edeln Menschen; es bedarf dabei keines Geheimnisses, er liegt offen vor unsern Augen, und es sollte sich keiner des Eifers ihn zu erlangen schämen. Wir mögen daher sprechen, schreiben, oder handeln, so bleibe unser Nahmen nie verschwiegen; er sey der vollgültige Bürge unserer Gesinnungen; der sicherste Beweiß ihrer Wahrheit und Güte. Aufgemuntert und beherzter gemacht, wird dann mancher dem schönen Beispiele folgen; die verkapten Gegner werden bald kenntlicher im wahren Lichte dastehen, und endlich gar nichts mehr wirken können.

Aber auch der Eifer für alles Wahre und Gute hat seine Gränzen, die er nicht überschreiten darf, wenn er nicht mehr schaden als nützen soll. In dem Reiche der Wahrheit giebt es keine Fesseln; nicht durch Zwang, sondern durch Ueberzeugung gewinnt sie sich die Herzen der Menschen. Weit entfernt ihre Gegner mit unerbittlicher Rache zu verfolgen, sucht sie dieselbe mit nachsichtsvoller Güte aus ihren Irrthum zu reissen, und für die gute Sache einzunehmen. Nur dann, wenn kein Strahl ihres

wohlthätigen Lichts diese dunkeln Körper durchdringen kann, überläßt sie dieselben der verdienten Verachtung, und ist nur bestrebt, daß sie keinen verderbenden Schatten, auf den sie umgebenden Kreiß zu werfen vermögen, ohne sich dabei höhnisches Belächeln zu erlauben, welches die Gegner noch mehr erbittert, und die gute Sache mit den Waffen der Bösen vertheidigen heißt. Nicht durch tobenden Partheigeist und blinder Wuth neigt sich der Sieg auf ihre Seite, wohl aber durch standhaftes Ausdauern, und eine unerschütterliche Geradheit in allen Handlungen.

Beseelt von dem reinsten Eifer für das allgemeine Beßte, und überzeugt, daß ich mit angestrengtem Fleiße, auch neben der Erfüllung meiner amtlichen Pflichten, zu nützen vermag, kam der Entschluß in mir zur Reife, anspruchlos und ohne falsch mich als einen warmen Vertheidiger der guten Sache zu zeigen, und nach meinen Kräften zu ihrem Siege beizutragen. Da aber mein Vaterland die ersten und gerechtesten Ansprüche auf meine Thätigkeit hat, so halte ich es besonders in dem jetzigen entscheidenden Augenblicke für Pflicht, ihm auch meine Nebenstunden zu widmen. Meine Gesinnungen und meine Denkungsart sind auf Ueberzeugung gegründet; ich werde sie unter keinen Verhältnissen ändern, und würde mich

ihrer

ihrer schämen, wenn ich sie nicht offen und frei darstellen dürfte. Ich habe dabei keine andere Absicht, als zu nützen, und bin weit entfernt, auf den Beifall aller meiner Mitbürger zu rechnen. Da mich nun weder Eigennutz, noch eitle Ruhmsucht bei diesem Beginnen leitet, so bin ich schon zum voraus gegen jeden Vorwurf, und gegen jede Schmähung mit dem Bewußtseyn meiner guten Absicht bewaffnet.

Wahrheit und Freymüthigkeit sollen meine Feder leiten. Jene läßt sich nicht immer in einer neuen Form dem Auge der Menge enthüllen. Ohne Prunk, und eitle Ziererei erscheint sie am schönsten in ihrer eigenen Gestalt, und gewinnt sich jedesmahl neue Anhänger. In einem Zeitalter, wo in allen Wissenschaften und Gegenständen schon von den einsichtsvollsten Männern vorgearbeitet wurde, gränzt es beinahe an Unmöglichkeit, den Trieb eines großen Theils der Leser nach Neuheit, zu befriedigen; da sie doch den schon vorhandenen Reichthum an Schriften kaum den Namen nach kennen. Ich werde daher bei jeder schicklichen Gelegenheit das Urtheil der bewährtesten Männer anführen, um dadurch die gute Sache zu unterstützen, und ihren lehrreichen Schriften vielleicht mehr neue Leser und Anhänger unter meinen Mitbürgern zu erwerben.

Den

Den Geschäften meines Amtes sind beinahe alle meine Stunden gewidmet, und zwar theils aus Pflichtgefühl, theils um jeden Vorwurf so mancher Menschen zu vermeiden, welchen es auffallend und anstößig ist, wenn man zu seiner Erholung Vergnügen an Beschäftigungen findet, für die sie keinen Sinn haben; welche die mit der Liebe zu den Wissenschaften nothwendig verbundenen Ausgaben für Verschwendung erklären; und den Einfluß der verschiedenen Wissenschaften und Kenntniße auf die Geschäfte keineswegs eingestehen; welche endlich junge, thätige Männer mit dem beßten Willen zu nützen, und zu wirken, als Schwärmer, neumodische Philosophen, unruhige und gefährliche Köpfe zu verschreien und zu verdrängen trachten; ihrer eigenen Schwäche bewußt, die sie von dem einbrechenden Lichte so gerne noch länger im Schleier verhüllen möchten, da sie doch mehr darauf bedacht seyn sollten, sich fremdes Licht zur eigenen Beleuchtung zu bedienen.

In der wenigen Zeit nun, wo ich von Amtsgeschäften frei bin, und die ich sparsam unter mehrere Wissenschaften vertheilen muß, ist es mir unmöglich ein zusammenhängendes Werk nach einem bestimmten Plane zu entwerfen, und ich mußte mich daher begnügen dieser Schrift blos den Nahmen Beiträge zu geben, die in zwanglosen Heften, je

nach-

nachdem es meine Geschäfte erlauben, erscheinen sollen. Ich kann mich auch aus der nämlichen Ursache nicht an die Folgereihe der sämmtlichen Verordnungen ohne Ausnahme binden, sondern ich werde die vorzüglichsten, deren Wirkung am eingreifensten ist, besonders herauszuheben trachten, und das Ganze unter verschiedene Rubricken bringen, um an den gehörigen Ort die dahin einschlagenden Verordnungen bemerken zu können.

Euch allen Ihr edeln Welt- und Staatsbürger, die Ihr nach dem großen Endzwecke hinarbeitet, sey diese Schrift geweihet. Wohl mir, wenn Ihr darinn Eure eigene Gesinnungen wieder findet! Wenn Euer Beifall meinen Eifer lohnend erhöhet!

Das Beßte der Menschheit befördern erregt in jedes Edeln Herz ein süßes, unnenbares Gefühl, das mit Tonnen Goldes, und eitlen Ruhm sich nicht erkaufen läßt. Ihm haben wir die Kraft und den ausdaurenden Muth zu verdanken, Wahrheit und Aufklärung zu vertheidigen, und den Angriffen und Verfolgungen ihrer Gegner das ruhige Bewußtseyn entgegen zu stellen: Unsere einzige, und wahre Bestimmung erfüllt zu haben.

„Ver-

„Verlasse nie die Kette der Natur;
An jedem Ring strebt jede Kreatur
Zum Allbestand mit andern um die Wette.
Doch schlummre nie bei einzeln Ringen ein,
Dein Ruhplatz soll nur bei dem letzten seyn,
Den Gott selbst hält, der Herr der ganzen Kette.

Die größte Pein fließt aus uns selber her.
Zufrieden seyn ist lange nicht so schwer,
So schwer es ist, zufrieden werden wollen.
Kein träger Wunsch macht blöde Krämer reich,
Des Menschen Kraft ist seinem Willen gleich,
Im Fall er sucht, was Menschen suchen sollen.

Muth wohnt nicht nur, da wo man blutig kriegt;
Wir kämpfen all'; wer nie verzagt erliegt,
Kann leicht so viel und mehr als Cäsar leisten.
Da wahre Treu die Tugend ganz verehrt,
Und Tapferkeit zur Tugend mitgehört,
So stehe fest: Denn Hoffnung stärkt den Dreisten.

Zween meide so, wie man der Pest entweicht,
Erst einen Held, der vor dem Tod' erbleicht,
Als Freigeist prahlt, und Lastern sklavisch fröhnet;
Dann den Zelot, der jauchzend Ketzer macht,
Die Tugend rühmt, und bei sich selbst verlacht,
Der nie dem Recht, als am Gerechten höhnet.

Gelehrtheit ist stets schön, nicht immer gut;
Gut ist sie, wenn sie Gutem Vorschub thut;
Ihr höchster Ruhm hängt an gemeinen Nutzen.
Was blos ergötzt, laß für den Schwachen stehn.
Ist an sich selbst gleich jede Wahrheit schön;
Ein Tänzer nur mag sich beständig putzen.

Gebräuchen, die des Haufens Eitelkeit
Sich nöthig macht, entziehe Kraft und Zeit;
Wem könnte doch sein roher Tadel schänden?
Sein stärkstes Lob ist viel zu mangelhaft;
Des Menschen Zeit und seine Lebenskraft
Sind zu gering', um sie noch zu verschwenden.

Dir selbst geneigt, sei dem Gewissen treu,
Den Obern hold, doch ohne Schmeichelei,
Und lobest du, so sei's nie unbedächtlich;
Sei hold der Kunst, noch mehr des Weisen Freund,
Dem Laster gram, sonst keines Menschen Feind,
Nur sei dir Der, der Wahrheit drückt, verächtlich." *)

*) Entschlüsse von Witthof in Herder's Adrastea 1. Stück. S. 117.

Mit

Mit dem werdenden Frühling hat der größte Mann seines Zeitalters über eine halbe Welt die Worte des Friedens erschallen lassen; und wie in der Natur nach einem grausamen Winter alle fühlende Wesen sich der neuen Schöpfung freuen, so jubeln alle Völker nach einem langjährigen Kampfe den kommenden ruhigen Tagen entgegen. Das uns kaum entflohene Jahrhundert, unter Tausenden seiner Brüder, vielleicht das Einzige so reich an Begebenheiten und Erfahrungen aller Art, rieß Gebräuche, Verfassungen und ganze Nationen mit sich in das Meer der Vergangenheit hinunter, und wir sehen mit dem erst beginnenden Jahrhunderte eine neue Welt aus den Ruinen entstehen, deren Bewohner sich bestreben, theils ihren neuen Gebäuden mehr Festigkeit und Dauer zu geben, theils die noch brauchbare Ueberreste, welche dem allgemeinen Umsturze entgangen sind, von den alten Mängeln und Fehlern zu befreien, und sie dem Geiste der Zeit mehr anzupaßen.

Die

Die Geschichte von Jahrtausenden, sonst der einzige vollgültige Maaßstab, nach welchem die Gesetzgeber und Weisen aller Völker, die Folgen ihrer Anstalten und Einrichtungen berechnen konnten, ist nun beinahe unnöthig geworden, seitdem das achtzehende Jahrhundert die ganze Geschichte der Menschheit mit allen ihren verschiedenen Abstufungen, gedrängt vor unsern Augen entwickelte. Der höchste Grad der Aufklärung, und die dichteste Finsterniß; Freiheit und Despotismus; Philosopie und Aberglauben; Religion und Atheismus; Entstehung mächtiger Republiken und Verfall großer Monarchien; Kampf aller Staaten gegen einen Einzigen, und Sieg dieses Einzigen über Alle; Männer und Thaten, wie sich ihrer noch schwerlich ein Zeitalter rühmen kann, aber auch Ungeheuer und Mordszenen der Menschheit zur ewigen Schande; dieß ist die Geschichte kaum eines Menschen Alters; den Zeitgenoßen wie ein Traum, den Nachkommen vielleicht eine an Unwahrscheinlichkeit gränzende Sage. Nur noch einige Augenblicke dieses schrecklichen Kampfes, und kein schützender Genius wäre mehr im Stande gewesen dem unaufhaltbaren Strome des allgemeinen Verderbens Gränzen zu setzen. Es durfte aber nicht so weit kommen, nur Straffe sollte es seyn für begangene Fehler, nur Prüfung und Warnung, für die jetzigen und kommenden Zeiten.

„Ge-

„Gewiß ist die Krisis, worin Europa sich in diesem Augenblicke mit so gräßlichen Zukungen hin und her wirft, eine der heftigsten, die sich jemahls ereignet haben. Ich betrachte sie als einen furchtbaren Kampf auf Tod und Leben, zwischen dem Guten und Bösen Genius der Menschheit, in welchen wir alle verflochten sind, weil beide Gegenkämpfer in jedem Menschen einen offenbaren oder heimlichen Anhang haben. Daß der Orkan, den ein solcher Kampf erregen muß, die Grundpfeiler der menschlichen Gesellschaft erschüttert, hier und da gräuliche Verwüstungen anrichtet, alte morsche Thronen und nicht länger haltbare Verfassungen umstürzt; daß die aus ihrem Schlaf geschreckten, Betäubten alles für ihre Existenz fürchtenden Menschen die Besonnenheit verlieren, und, indem jeder nur sich selbst retten will, in der allgemeinen Verwirrung wild und sinnlos gegen einander anrennen, und sich selbst mit andern in's Verderben stürzen; daß in einem solchen Sturme alles fallen mußte, was nur noch auf schwachen Stützen stand; daß unter so vielen übereinander stürzenden Ruinen unvermeidlicher Weise Schuldige und Unschuldige begraben wurden, und dem Anscheine nach, Gutes und Böses, Unbrauchbares und Erhaltungswürdiges zugleich zertrümmert wird: — das alles sind die natürlichen und nothwendigen Folgen einer so heftigen, tiefen

und weit verbreiteten Erschütterung. Aber nichts wirklich Gutes, nichts in sich selbst bestehendes, kann zertrümmert werden. Während das Böse sich selbst zerstört, wird das Gute sich durch eigne Kraft aus den Trümmern empor arbeiten, und der gute Genius der Menschheit, von allen Redlichen, denen das allgemeine Beste wirklich am Herzen liegt, kräftig unterstüzt, wird eher als wir glauben den Sieg davon tragen, wenn nur wir nicht den Kopf verlieren, uns nicht selbst verlassen, sondern uns fest aneinander schließen, und mit gutem Willen, und ruhiger Besonnenheit uns um alle noch stehende Pfeiler der bürgerlichen und sittlichen Ordnung versammeln und vereinigen. Nur der wahre Weltbürger kann ein guter Staatsbürger seyn, — gleich viel unter welcher Form und Verfassung. — Nur die weise Thätigkeit und Beharrlichkeit aller, die dieses edeln Namens würdig sind, kann und wird die Wunden und Gebrechen der Menschheit heilen, alles Zerstörte ungleich besser als es war, wieder herstellen, dem Bestehenden Dauer verschaffen, und so stuffenweise, nicht durch unnatürliche Sprünge, das große Werk, wozu wir berufen sind, die Kultur, Aufklärung und Veredlung des Menschengeschlecht's, bewirken, deren Frucht die öffentliche und allgemeine Glückseligkeit ist." *)

So

*) C. M. Wieland's sämmtliche Werke gr. 4. Leipzig bei Göschen 1799. 31. Th. Gespräche unter vier Augen. S. 106.

So sprach einer unserer verehrungswürdigsten Gelehrten, auf den Deutschland stolz seyn darf, schon vor etlichen Jahren; und es ist kein Wunder, wenn die nach dem Scheine urtheilende Menge seine, in dem unten angeführten so merkwürdigen Werke enthaltene, und nun größten Theils schon eingetroffene Vorhersagungen anstaunt, und wie gewöhnlich dasjenige einer geheimen Verbindung zuschreibet, was blos das Resultat eines tiefen Kennerblick's ist, und nur denjenigen auffallend vorkommt, die mit dem Geiste der unsterblichen Werke eines Wielands nicht bekannt sind.

Vorüber ist also die Krisis, gelegt hat sich der tobende Sturm, und die Thätigkeit aller Regierungen berechtiget uns zu der frohen Erwartung, daß sie von der goldenen Wahrheit der Behauptung eines Pope überzeugt sind:

Laß Thoren über Form des Staat's sich zanken,
Die Beste ist die Bestverwaltete.

Wir sehen in der mächtigen Republik unter der leitenden Hand ihres Erretters manches frühzeitiges Gewächs, welches in dem großen Treibhauße der Revolution zur Reife gediehen war, vernichten, und dagegen manche alte Einrichtung, gereinigt vom Moder, der sich durch

 die

die Länge der Zeit angeklebt hatte, wieder herstellen, mit weisem Hinblicke auf die gemachten Erfahrungen, und auf die jetzt bestehende Verfassung des Staates.

Aber auch die übrigen Herrscher werden mit Thätigkeit die nun hergestellte Ruhe benützen, um die von dem kaum geendigtem Kriege noch blutenden Wunden zu heilen, und ihre Völker durch neue Einrichtungen, welche die Zeit nothwendig gemacht hat, und die Klugheit gebiethet, zu überzeugen, daß sie die Menschen und ihre Rechte ehren; daß sie nur das Gute wollen, und es mit weiser Beurtheilungskraft in Ausübung bringen.

„Der erste große Fürst, der Verstand und Kenntniß der menschlichen Natur und der menschlichen Dinge genug haben wird, um überzeugt zu seyn, „daß gesunder Verstand allen Menschen, den niedrigsten wie den höchsten unentbehrlich ist, um — Menschen zu seyn," und der dieser Grundmaxime in allem ohne Ausnahme gemäß handeln wird, wird durch sie allein, ohne die geringste Erschütterung, still und unvermerkt, wie die Natur in ihren wohlthätigsten Wirkungen zu verfahren pflegt, eine große, in ihren Folgen unendlich nützliche Verbesserung in seinem Staate bewirken, und dann aus eigener Erfahrung bezeugen können, daß keine Regierung sicherer, fester und weniger Reibungen

und Stockungen unterworfen ist, als die Regierung über ein zum gesunden Verstand reif gewordenes Volk. Von der Wahrheit dieser Maxime ist bereits jedermann theoretisch überzeugt; und es bedarf nur noch ein einziges, großes, stark in die Augen leuchtendes Beyspiel, so wird in weniger als zehn Jahren kaum noch — der Bey von Tripoli über Barbaren und Sklaven herrschen wollen." *)

Europa zählt dieser großen Fürsten jezt schon mehrere, welche die Wahrheit auch praktisch bewähren, und noch erst kurz hat ein junger Monarch im Norden die Regierung über eines der größten Reiche angetretten, und durch seine bis daher getroffenen Verfügungen, die Erwartungen im hohen Grade erfüllt, zu welchen alle, die ihn näher kannten, berechtiget waren. **) Friedrich der zweite, und Joseph der zweite, beide gleich groß in ihrer Lage und in ihrem Zeitalter, waren zu ausgezeichnete Vorgänger auf der zur Unsterblichkeit führenden Bahn, als daß nicht unsere heutigen Fürsten durch ihr Beispiel ermuntert, und durch die Erfahrungen der

letzten

*) C. M. Wieland's sämmtliche Werke, gr. 4. Leipzig bei Göschen 1799. 31 Thl. Gespräche unter vier Augen. S. 19.

**) Ein vorzüglich schöner Aufsatz über den Kaiser Alexander I. in der allgemeinen Zeitung 1802. N. 100. giebt hierüber den besten Aufschluß.

letzten Jahre belehret, einzig darin ihren Ruhm und ihr größtes Glück auffinden sollten:

Väter ihrer Unterthanen zu seyn!

„Ihr also, die ihr die Ruhe der Staaten aufrichtig wünscht, gebt den Häuptern der Nationen heilsamere Rathschläge. Saget ihnen, daß alle Regierungen dieselben Verbindlichkeiten, alle ihre Unterthanen dasselbe Recht an persönliche Freyheit haben; daß es Länder giebt, wo diese Freyheit durch die politische Freyheit verbürgt ist, aber daß man sich diesen Vortheil nicht nach Gefallen verschaft, daß die Bemühungen ihn zu erlangen, große Uebel verursachen, und oft die Tyrannei nach sich ziehen, daß diejenigen, die selbst in den uneingeschränktesten Monarchien regieren, es in ihrer Macht haben, diese Garantie unnöthig zu machen, und ihren Unterthanen all' das Glück zu verschaffen, das sie in der am besten eingerichteten Republik geniessen könnten, indem sie keine andere Handlungen der Autorität zulassen, als die durch vorhergehende Gesetze bestimmt sind, indem sie allmählig alle Vorrechte aufheben, die nicht an öffentliche Bedienungen haften, die Schranken, welche die Menschen in feindselige Classen vertheilen, zerbrechen, dem Verdienst einen freyen Zutritt zu allen Aemtern öffnen, die Talente beschützen, wann sie

unter

unter der Leitung der Tugend stehen, die öffentliche Meinung in Ehren halten, die Preßfreiheit mit dem Wohlstande, der allgemeinen Ruhe und der Ehre des Privatmannes vereinigen, und das Volk vermittelst der Vorschriften einer erleuchteten Religion, und einer reinen Moral in seinen Pflichten unterrichten lassen; denn wenn man das Volk in der Unwissenheit, und dem Aberglauben läßt, so giebt man es wehrlos den Sophismen derer Preiß, die es verderben wollen." *)

Grosse Monarchen erzeugtest du, und bist ihrer würdig,
Den Gebietenden macht nur der Gehorchende groß,
Aber versuch' es, o Deutschland, und mach' es deinen Beherrschern
Schwerer, als Könige groß, leichter, nur Menschen zu seyn. **)

"Wer

*) Mounier über den Einfluß der Philosophen, Freimäurer und Illuminaten auf die französische Revolution. gr. 8. Tübingen bei Cotta, 1801. S. 175.

**) Schiller, in dessen Musenallmanach 1796. S. 53.

„Wer aus einem großen Staat in einen andern kommt, worin Verfassung und Einrichtung, Nationalkarakter und National-Sitten mit jenem stark abstechen, zum Beyspiel aus einem militärischen in einen, der seinen Wohlstand dem Frieden, und den Künsten des Friedens zu danken hat, der bringt eine Disposizion mit sich, vorzüglich alles das zu bemerken, was den Unterschied zwischen beiden ausmacht, weil dieß gerade die Züge sind, die ihm am stärksten auffallen. Daher kommt es denn ganz natürlich, daß er ein Belieben daran findet, das Karakteristische der einen und der andern Nazion gegen einander zu stellen, und mit einander zu vergleichen — ein Verfahren, wodurch gemeiniglich heraus kommt, daß das, worin die eine sich besonders hervor thut, gerade nicht die glänzendste Seite der andern ist. Kein Volk, zumahl ein kleines, kann alle mögliche Vorzüge beysammen haben; es giebt sogar einige, die einander ausschliessen. Ich bin gewiß, daß ein Haufen edler junger Mitbürger und Kameraden des Alcibiades, ihrer Tapferkeit unbeschadet, gegen eben so viele Spartanische Knasterbärte, wie ein Trupp schöner Herren, die zum Tanze gehen, aussahen. Spartaner und Athener, Thebaner und Korinther, (alte oder moderne) in einem Gemälde gegen einander kontrastiren zu lassen, ist immer eine sehr unschuldige Sache:

wie-

wiewohl die einen auf die andern wechselsweis ein nicht immer vortheilhaftes Licht werfen.

Was von Nazionen gesagt worden, gilt auch von Regenten und grossen Herren. August und Trajan, wenn man ihren Schmeichlern und Lobrednern glauben wollte, müßten keine Menschen, sondern Götter und Ideale aller Vollkommenheiten gewesen seyn. Eben so, wenn man den Büchermachern in ihren Zueignungsschriften, und den Zeitungsschreibern, wenn sie Todesfälle und Thronbesteigungen ankündigen, und den Leichenpredigern oder Standrednern, wenn sie aus bezahlter Pflicht zum letzten Mahle loben, unbeschränkt glauben müßte: so wären alle unsre Regenten, vom ersten Monarchen in Europa bis zum kleinsten aller Dynasten im heiligen Römischen Reiche, lauter Auguste und Trajane. Wollte Gott! Aber was ist — ist; und wie es überall in der Welt ist, das sieht wer ein paar gesunde Augen hat, und wer nicht sehen kann, fühlts. Regenten die von ihrer Würde und von ihrem Amte die gehörige Empfindung haben, verachten solche Schmeicheleyen, und wissen, daß, wer das Herz hat ihnen unangenehme Wahrheiten zu sagen, es gewiß ehrlich mit ihnen meint. Der beste Fürst ist der, dessen größter Wunsch ist, der beste Mensch unter seinem Volke zu seyn. Und gewiß ein sol-

cher

cher kann und wird es nicht übel finden, wenn man ihm mit Bescheidenheit zu verstehen giebt, was die Nachwelt ohne Scheu heraus sagen wird, wenn es zu spät für ihn seyn wird, Nutzen daraus zu ziehen.„ *)

Auch Baiern hatte bis zur jetzigen Regierung das Unglück immer in einem schwärzern Lichte zu erscheinen, als es wirklich verdiente. Ein fruchtbares, schönes Land, ein kraftvolles Volk, beides der höchsten Kultur fähig, mußte die Fehler einzelner Männer büßen, und noch dazu die Schuld ihrer Unwissenheit und ihres Eigennutzes auf sich wälzen lassen. Noch nicht zur völligen Reife gediehen, konnte es mit größern Staaten, die der wohlthätigen Aufklärung schon weiter entgegen gerückt waren, kein Gleichgewicht halten, und wurde als der finsterste Winkel von Deutschland betrachtet. Seine Fürsten mit dem beßten Willen Gutes zu wirken, unterlagen theils dem mißgünstigen Schicksale, theils den Ränken ihrer Rathgeber, die ihr Vertrauen mißbrauchten. Geschmeichelt, wo gerechter Tadel nothwendig war, getadelt, wo ihre gute Absicht Lob verdiente, wird es der Nachwelt schwer werden, das Wahre vom Falschen zu sichten. Mancher gute Same fiel aber dennoch auf fruchtbaren Boden, und keimte im Stil-

*) C. M. Wieland's sämmtliche Werke. gr. 4. Leipzig bei Göschen 1797. 30. Th. Vermischte Aufsätze. S. 109.

Stillen zur gesunden Pflanze, die unter einer beßern Obsorge gedeihliche Früchte verspricht. Männer, würdig in der Reihe, durch Tugend und Weißheit ausgezeichneter Menschen zu glänzen, werden noch das Andenken kommender Zeiten verdienen, während die Verachtung die Freunde der Finsterniß bezeichnet, an deren Daseyn nur die Spuren des zurückgelassenen Elends errinnern. — Es ist das Geschäft des Geschichtschreibers, die Bilder der Vergangenheit, mit dem Griffel der Partheilosigkeit gezeichnet, und von dem Lichte der Wahrheit beleuchtet, dem forschenden Auge der Nachkommen darzustellen, und er wird ihren Dank verdienen, wenn er der folgenden Stelle unsers jetzigen so verehrungswürdigen Mitbürgers seine Aufmerksamkeit schenkt.

„Am reichsten indeß tröstet die in der Geschichte hell hervorleuchtende Wahrheit, daß in der Hand der Vorsehung Alles zum Bessern wirke, daß Uebel vorhergehen müssen, damit die träge Menschheit zu Verbannung der Uebel gereizt werde, daß endlich der größeste Theil von dem, was wir Glück und Unglück nennen, an uns selbst, am Willen, und der Einrichtung menschlicher Gesellschaften und Autoritäten sowohl, als an unsrer Denkart und Thätigkeit, diese aber an unsrer Erziehung und Uebung liegen. Je deutlicher uns dieser Gedanke wird,

desto heller wird uns, (wie dort durch Einen Lichtstral aus dem Chaos Schöpfung wird,) das Chaos der Geschichte. — Ein guter Anfang ist's also schon, wenn Mängel aufgedeckt, oder nur wahrgenommen werden. Oft theilt sich auch schweigend die Wahrnehmung mit, und da die Zeiten auf einander bauen, da eine Nation der andern oft von den Lippen das Wort nimmt, o so ist allenthalben auf unsrer Erde der Menschengeist, auch in seiner Mittheilung nur Einer, das Menschenherz nur Eines. — Bloße Anekdoten aus dem Buche der Vergangenheit zu geben, d. i. Blumen aus dem Füllhorne der Zeit zu schütten ohne Zweck und Anwendung, ist eine kindische Ergötzung. Und mit welchem Herzen sollen wir Anekdoten der Tollheit, des Wahnsinns, ungerechter Leiden und Quaalen, vergeblicher Hofnungen, falscher Bestrebungen u. s. f. erzählen, wenn wir von ihnen keinen Gebrauch zu machen wissen? Zum Spott zu ernst, zum Lachen zu traurig, zur Gemüthsfreude zu abgeschmackt, zu alltäglich, werde nur die Anekdote erzählt, die zur Aufklärung oder Aufheiterung, zum Nutzen, oder zur Erläuterung dienet." *)

Mit

*) Erläuterungen mit und ohne Anekdoten in Herders Adrastea 1 St. S. 138.

Mit Maximilian Josephs IV. Regierungsantritt, hat auch in dem Zustande der Bewohner der Pfalzbaierischen Länder eine neue Periode begonnen, durch welche das Andenken der vergangenen verlöscht, und eine der glücklichsten Aussichten für die Zukunft eröfnet wird. Die schweren Lasten des Krieges, welche besonders in dem letzten alles entscheidenden Zeitpunkte diese Staaten drückten, hatten den Willen und die Absichten einer Regierung auf einige Zeit gelähmt, welche jezt nach glücklich hergestelltem Frieden die Aufmerksamkeit von ganz Deutschland erregt. Ein edler Fürst im ganzen Sinne des Wortes, reich an Erfahrungen, geprüft durch des Schicksals veränderliche Launen, will das Glück und den Wohlstand seines Volkes für künftige Jahrhunderte sichern. Mit festem Muth, und mit den uneigennützigsten Absichten verfolgt er die Bahn zu dem schönsten und größten Endzwecke, für dessen Erreichung ihm keine Aufopferung zu wichtig, keine Mühe zu groß ist.

Noch vor dem Antritte der Regierung schloß er mit seinem Herrn Schwager, dem Herzog Wilhelm von Baiern, einen Hausvertrag, der allen künftigen Regenten der Baierischen Staaten zum Grundgesetz dienen, und nicht nur den Glanz und das Ansehen des Hohen Churhauses, son-

dern auch vorzüglich das Beste der Unterthanen befördern soll. Er kann zu einem vortreflichen Muster für alle Regenten-Häußer dienen, und es wäre zu wünschen, daß er überall Nachahmung fände. Er ist zugleich der sprechendste Beweiß von der Güte und Bewährtheit der Absichten dieser beiden Fürsten, und wir sind dem verehrungswürdigen Verfaßer, des mit allgemeinem Beifalle aufgenommenen ersten Heftes des Genius von Baiern, den wärmsten Dank schuldig, daß er jene höchstmerkwürdige Urkunde zur Kenntniß öffentlich mittheilte, die jeden redlichen Staatsbürger aufmuntern muß, zu den beßten Absichten eines so edeln Fürsten nach seinen Kräften thätigst mitzuwirken.

„Wenn dem Bürger eines Staates alles was zum erlaubten Genuß des Lebens und zur Entwickelung seiner Kräfte gehört, offen steht; wenn er, gegen die Angriffe auswärtiger Feinde geschützt, sein frei gewähltes Gewerbe in ungestörter Ruhe betreiben kann; wenn ihm eine strenge, unpartheyische, durch keinen Eingriff der Willkühr gehemmte Rechtsverwaltung die Garantie seines Eigenthum's und die beruhigende Aussicht gewährt, daß nie einer seiner Mitbürger mächtiger seyn wird, als die Gesetze; wenn billige, gleichförmige, nach einfachen Grundsätzen geord-

ordnete, ohne Druck und Schickane erhobne Abgaben ihm nur so viel von seinen Einkünften entziehen, als zur Erhaltung des Staates erforderlich ist, und eine weise und gewissenhafte Administration die zweckmäßige Verwendung seiner Beiträge verbürgt; wenn keine ungerechte oder übelverstandene Einschränkungen ihn hindern, seine Fähigkeiten, seine Kenntnisse, sein Vermögen, nach eigner Neigung und Einsicht, nach der Idee, die er selbst von seinem Vortheile hat, zu benutzen, wenn er überdies seine Gedanken über alles was ihn umgiebt, vortragen, und seinen Zeitgenossen sogar seine Irrthümer und seine Grillen mittheilen darf; wenn endlich die Regierung die edle Bereitwilligkeit, das, was noch in der Organisation des Staates fehlerhaft seyn möchte, zu verbessern, durch Thaten darlegt; — dann ist alles erschöpft, was der Mensch in der bürgerlichen Gesellschaft suchte. Die Vereinigung dieser Güter, aber auch nur die Vereinigung derselben, füllt die ganze Sphäre der Wünsche und Erwartungen eines vernünftigen Wesens aus. Die, welche lehren möchten, daß es mit „etwas weniger" gethan sey, sind geheime Bundesgenossen, oder unbewußte Mitarbeiter derer, welche mehr verlangen. Wer aber mehr verlangt, ist ein Feind der Ordnung, des Friedens, der mühsam erworbnen Schätze einer langen Cultur, ein Feind der

fort-

fortschreitenden Vervollkommnung des Menschen — ein Feind — des Vaterlandes." *)

Wer sollte aber in dieser Schilderung einer so glücklichen Staatsverfaßung, wenn damit die bisher erlassenen Verordnungen und getroffenen Veränderungen des jetzigen Regenten in Baiern unpartheyisch verglichen werden, nicht das Muster finden, das gedachter Regent zur Norm seiner eigenen Verfahrungsart sich gewählet hat? Und doch lehrt leider die Erfahrung, daß gerade in unserm Vaterlande die besten Absichten dieses vortreflichen Fürsten, so wie der Geist und die Tendenz seiner Anstalten und Verordnungen verkannt und getadelt werden; daß man sie zum Theil nur gezwungen und unwillig befolgt, zum Theil aber ihnen mehr insgeheim entgegen arbeitet, als nach Pflicht sie zu befördern trachtet. Während ganz Deutschland den weisen Grundsätzen unserer Regierung mit verdientem Beifalle huldigt, während andere Länder dringend die Aufnahme jener Grundsätze in ihre Verfaßung wünschen, hört man in unserer Mitte laute Klagen über ihre Realisirung, und das Verlangen, daß doch alles bei dem

*) S. K. M. Fridrich Wilhelm den III. bei der Thronbesteigung allerunterthänigst überreicht. Am 26. Novemb. 1797. Berlin bei Vieweg S. 23.

dem Alten möchte gelassen werden. Wenn nun einzelne Menschen eben so wie ganze Völker dem ewigen Gesetze der Natur gemäß nach Vervollkommnung und nach dem Zustande des Besserwerdens streben, warum sollten wir allein hierin eine Ausnahme machen, und die Bemühungen eines weisen Fürsten, Glück und Wohlstand zu verbreiten, verachten, und mit schändlichem Undanke belohnen?

„Wir gleichen jenem horazischen Bäuerlein, das geduldig am Fluße stehen blieb, und warten wollte bis er abgeflossen wäre. Warum greifen wir das Werk nicht lieber frisch an, da wir doch gezwungen sind zu sehen, daß es über lang, oder kurz geschehen muß? Warum, da es doch ausgemacht ist, daß es nicht eher besser in der Welt werden wird, bis die Menschen vernünftiger sind, warum werfen wir den Fortschritten der Vernunft vorsetzlich alle nur erdenkliche Hindernisse in den Weg? Warum lassen wir's uns so angelegen seyn, ihre wohlthätigen Strahlen aufzufangen und auf alle mögliche Weise unkräftig zu machen? — Wenn einem Volke in jedem Jahrzehende nur Ein schädlicher Irrthum benommen, nur Eine heilsame Wahrheit beygebracht würde; wenn während jeder Generazion nur zwey grobe Mißbräuche abgestellt, und zwey gemeinnützige Anstalten getroffen würden: wie weit würde ein

solcher Staat binnen hundert Jahren schon vorgerückt seyn! Freylich kommt man mit Einem Schritte nicht weit, und unsre selbstsüchtige Ungeduld möchte gern auf einmahl am Ziele seyn; die natürlichen Mittel, wiewohl die einzigen, wodurch der große Zweck der Natur erreicht werden kann, gehen uns zu langsam, und weil wir nicht zugleich pflanzen und Früchte lesen können, pflanzen wir lieber gar nicht.„ *)

„Diejenigen, die sich bey dem gegenwärtigen Zustande der Sachen wohl genug befinden, um billiger Weise nichts andres als mit Horaz sagen zu können, bene est, nil amplius oro! — Diese Glücklichen sind gewohnt, den Nothstand und das Elend der untersten und bei weitem zahlreichsten Klassen nur als Massen von schwarzem Schatten, gleichsam im Hintergrunde des Gemähldes, worin sie selbst die Hauptfigur sind, zu sehen, und können also nur schwach davon afficiert werden. Die Tausende, die bei einer Verbesserung des Zustandes von Millionen ihrer Nebenmenschen und Mitbürger eher etwas aufzuopfern als zu gewinnen haben könnten, sind immer mit dem gegenwärtigen Zustande des Ganzen zufrieden

*) C. M. Wielands sämmtliche Werke. gr. 4. Leipzig bei Göschen. 1799. 31 Th. Gespräche unter vier Augen. S. 246.

den, und passiren daher für gute Bürger. Die meisten von ihnen machen sogar dem warmen Freunde der Menschheit und des Vaterlandes (wenigstens hinter seinem Rücken) eine Art von Verbrechen daraus, wenn er nicht immer in ihr egoistisches bene est mit einstimmt, und die große Weisheitsmaxime jenes Hanswurst's bey dem Englischen Dichter Prior:

Friß deine Mettwurst, Sklav, und halt dein Maul!

nicht eben so weislich beobachtet, als sie. Aber, indessen daß wir (wie man von dem gejagten Strauße erzählt) den Kopf ins Gras stecken, und, um keine Gefahr fürchten zu müssen, keine sehen wollen, gehen die Sachen darum nicht weniger ihren Gang fort. Das Uebel, das wir nicht gewahr werden, oder worüber wir uns täuschen, nimmt inzwischen überhand; und wir, wenn endlich — nach einer Stille, die uns zur Unzeit sicher machte — der Sturm ausbricht, wir stehen überrascht und angedonnert da; als ob das was nun geschiehet nicht durch unzählige Fäden mit dem Vorhergegangenen verwebt wäre; als ob der gegenwärtige Augenblick etwas andres wäre, als der Punkt der Zeitigung, zu welchem das Ver-

gangene, zwar allmählich, aber doch für aufmerksame Augen nicht unmerklich, heran reifte." *)

Um aber das Uebel bey Zeiten zu heben, um den Sturm nicht ausbrechen zu lassen, ist es gewiß das sicherste und einzig wahre Mittel, wenn alle Staatsbürger vereint zur Erreichung der sie selbst beglückenden Absichten eines edeln Regenten mitwirken. Ueberzeugt von dem gemeinnützigen Entzwecke aller seiner Verordnungen, und von der Nothwendigkeit dem Geiste der Zeit einige Opfer zu bringen, sollten aller Haß und alle Erbitterung unter den verschiedenen Klassen und Partheien verstummen, und sie sämmtlich Hand in Hand zur Erreichung des bestmöglichsten Zustandes das ihrige beitragen.

Zum Glücke für unser Vaterland sind es auch nur die Freunde der Finsterniß, oder eigennützige Menschen, welche unter mancherlei Vorspieglungen den Geist der Unzufriedenheit verbreiten, und die Absichten der Regierung im falschen Lichte darzustellen trachten. Es wird ihnen aber nicht gelingen, wenn der Edle Fürst, wie man zuverläßig erwarten darf, seine einmahl betrettene Bahn standhaft ver-

*) C. M. Wielands sämmtliche Werke. gr. 4. Leipzig bei Göschen 1797. 29. Th. Vermischte Aufsätze. S. 291.

verfolgt; wenn er sein Ohr ihrer heuchlerischen Sirenen-Stimme, wodurch sie ihm sein Volk und seine treuen Anhänger gerne verdächtig zu machen wünschen, noch ferner verschließt; wenn er, über alle Partheyen erhaben, sich gegen jeden gleich wohlthätig zeigt, und kein anderes, als das allgemeine Interesse erzielt. Umgeben von den einsichtsvollsten Männern, auf deren Rechtschaffenheit und Thätigkeit er sich verlassen kann, wird es ihm doch endlich gelingen, durch die bald reifenden Früchte seiner Einrichtungen, sein Volk zu überzeugen, daß er nur das Gute wolle, und daß, wenn die Folgen und die Ausführung hinter der Erwartung zurückbleiben, die Ursache hievon nur in der Unthätigkeit und in dem Nichtwollen mancher Menschen liegt, die über jede Regierung klagen, und denen man es nie recht machen kann, weil sie selbst nichts zum allgemeinen Besten beitragen mögen. Alle Freunde der Menschheit, des Vaterlandes und eines so edeln Fürsten, müssen aber auch vereint zu dem grossen Endzwecke mitwirken, keine Aufopferung, keine Mühe scheuen, und vor allem, da jede Partheysucht verbannen, wo nur Wahrheit und Ueberzeugung wirken und nützen kann. Wenn man daher die getroffenen Verordnungen noch so sehr preissen, wenn man die Regierungsart als das höchste Ideal ausposaunen; wenn man die Gegner derselben mit noch so

lebhaften Farben schildern wollte, so würde man doch dadurch allein den Sieg der guten Sache nicht befördern, sondern vielmehr die Erbitterung der Gegenparthey vergrößern, und in ihren einmal aufgefaßten Vorurtheilen bestärken. Den Geist, den Endzweck, die Folgen der Verordnungen darstellen; sie mit unserm bisherigen Zustande vergleichen; die Vorurtheile, die ihnen im Wege stehen, aufdecken, sie mit Gelassenheit und Gründen widerlegen; zeigen wie jeder Staatsbürger mitwirken kann und soll; den Eifer für die Menschheit, für die gute Sache so anfachen, daß die nothwendigen Aufopferungen leichter und rühmlicher auf dem Altare des Vaterlandes dem allgemeinen Wohle dargebracht werden; dieß ist die edle, große Pflicht, die jeder wahre Welt- und Staatsbürger tief in seinem Herzen fühlen muß, und deren rastlose Ausübung allein, das Glück und den Dank künftiger Generationen dauerhaft gründen wird.

„Siehe dort in dem Hirten das Bild eines Despoten wie ihn das Wohl der Gesellschaft fordert. Nicht genug, daß er fröhlich seiner wollichten Heerde ihre Nahrung giebt, daß er die beste Weide kennt, und sorgfältig auf den fettesten Klee hinweiset; er führt sie selbst darauf, und damit sie ihm in besserer Ordnung folge, geht er voran. Die lachende Morgensonne reitzt sie zum Spiel,

blö-

blöckend gaukeln die muthigen Lämmer bald dort — bald dahin, und scherzen mit tanzender Freude um den zufriedenen Schäfer her. Nur dort bleiben einige, mächtiger als die übrigen vom Hunger gequält zurück, und nähern sich den schädlichen Kletten und Dornen. Hier verwandelt sich seine Sanftmuth in Strenge, er ruft, sie hören ihn nicht; er spielt seine lockende Flöte, das Geblöcke der übrigen überschreyet die sanften Töne des Rohr's; er bläß't das ernstere Horn, alle schweigen, aber die flüchtigen folgen noch nicht. Jetzt schickt er seinen getreuen Gefährten, den raschen Molossus dahin, und sein fürchterliches Gebell jaget die verirrten zur Heerde zurük. — So ist es nicht genug, daß der Fürst seinem Volke den Weg zur Glückseligkeit zeiget; er muß auch besorgt seyn, daß es denselben betrette. Führt Leidenschaft oder Irrthum einen oder den andern seiner Untergebenen auf Abwege, dann lasse er den Flüchtling das ganze Gewicht seines Ansehens und die völlige Strenge seiner Macht empfinden. Hier, wo es um die unverletzte Erhaltung der Gesetze zu thun ist, fordert es das allgemeine Wohl von ihm, daß er mit despotischer Gewalt herrsche, und keine Uebertretung derselben ungestraft lasse. Die Gesetze sind die festeste Stütze der bürgerlichen Freyheit, der Fürst ist es also der Gesellschaft schuldig, dem Verbrecher die Kräfte

und

und die Mittel, durch welche dieser den Grund der öffentlichen Glückseligkeit erschüttern kann, zu entziehen, und den übrigen Bürgern zu zeigen, daß jeder, der gegen die allgemeine Vortheile einen Angriff waget, nothwendig seine eigenen verlieren müsse." *)

*) Marc Aurel von D. Feßler. Breslau 1793. 2 Th. S. 440.

Reli-

Religion.

„Der reine Religionsglaube ist zwar der, welcher allein eine allgemeine Kirche gründen kann, weil er ein bloßer Vernunftglaube ist, der sich jedermann zur Ueberzeugung mittheilen läßt, indessen daß ein blos auf Facta gegründeter historischer Glaube seinen Einfluß nicht weiter ausbreiten kann, als so weit die Nachrichten, in Beziehung auf das Vermögen ihre Glaubwürdigkeit zu beurtheilen, nach Zeit- und Ortsumständen hingelangen können. Allein es ist eine besondre Schwäche der menschlichen Natur daran Schuld, daß auf jenen reinen Glauben niemals so viel gerechnet werden kann, als er wohl verdient, nämlich eine Kirche auf ihn allein zu gründen. Die Menschen, ihres Unvermögens in Erkenntniß sinnlicher Dinge sich bewußt, ob sie zwar jenem Glauben, (als welcher im Allgemeinen für sie überzeugend seyn muß) alle Ehre wiederfahren lassen, sind doch nicht leicht zu überzeugen: daß die standhafte Beflissenheit zu einem moralischguten Lebenswandel alles sey, was Gott von Menschen fordert,

dert, um ihm wohlgefällige Unterthanen in seinem Reiche zu seyn. Sie können sich ihre Verpflichtung nicht wohl anders, als zu irgend einem Dienste denken, den sie Gott zu leisten haben; wo es nicht sowohl auf den innern moralischen Werth der Handlungen, als vielmehr darauf ankömmt, daß sie Gott geleistet werden, um, so moralisch indifferent sie auch an sich selbst seyn möchten, doch wenigstens durch passiven Gehorsam, Gott zu gefallen. Daß sie, wenn sie ihre Pflichten gegen Menschen (sich selbst und andere) erfüllen, eben dadurch auch göttliche Gebote ausrichten, mithin in allem ihren Thun und Lassen, sofern es Beziehung auf Sittlichkeit hat, beständig im Dienste Gottes sind, und daß es auch schlechterdings unmöglich sey, Gott auf eine andere Weise näher zu dienen, (weil sie doch auf keine andere, als blos auf Weltwesen, nicht aber auf Gott wirken, und Einfluß haben können,) will ihnen nicht in den Kopf. Weil ein jeder großer Herr der Welt ein besonderes Bedürfniß hat, von seinen Unterthanen geehrt und durch Unterwürfigkeits-Bezeigungen gepriesen zu werden, ohne welches er nicht so viel Folgsamkeit gegen seine Befehle, als er wohl nöthig hat, um sie beherrschen zu können, von ihnen erwarten kann; überdem auch der Mensch, so vernunftvoll er auch seyn mag, an Ehrenbezeugungen doch immer ein unmittelbares

Wohl-

Wohlgefallen findet, so behandelt man die Pflicht, so fern sie zugleich göttliches Gebot ist, als Betreibung einer Angelegenheit Gottes, nicht des Menschen, und so entspringt der Begriff einer gottesdienstlichen, statt des Begriffs einer reinen moralischen Religion." *)

Dieß war der Fall bei allen uns bekannten Völkern, und die Möglichmachung der allgemeinen Annahme und Ausübung einer reinen moralischen Religion, ist gewiß ein Problem, das nie wird gelößt werden können, so lange die Menschen das bleiben, was sie sind. Frankreich bestättigte uns auch während seiner schrecklichen Anarchie die Richtigkeit dieses Satzes; denn es wurde zwar die Vernunft, als Göttin, in der Person einer feilen Dirne auf den Altar gestellt, aber die blutenden Menschenopfer zu ihren Füßen zeigten wahrlich nicht, daß die Nation zu jener Reife gediehen sey, die zur Verehrung jenes Idols erforderlich wäre. Sehr treflich sagt daher der Staatsrath Portalis in seiner vortreflichen Rede über das neue geschlossene Konkordat: „Eine Moral ohne religiöse Dogmen würde, so wie die menschliche Natur einmal beschaffen ist, einer Justiz ohne Tribunale gleichen.

Im

*) Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft. Vorgestellt von J. Kant. gr. 8. Königsberg bei Nicolovius 1794. zweite vermehrte Auflage. S. 145.

Im Genuße unserer Civilisation vergessen wir zu leicht die Bestandtheile, aus denen sie nach und nach hervorgegangen ist. Einzelne stärkere Geister sind nicht die ganze Menschheit. Religion ist Schutzwehr gegen Aberglauben, Glaube schützt gegen Leichtgläubigkeit. Die Mißbräuche der Religion, die Unthaten des Fanatismus, verändern den Stand der Frage nicht; diese ist blos: ob es nicht besser sey, daß die Völker zuweilen die Religion misbrauchen, als daß sie keine hätten?"

Der Glaube, welcher sich der reinen Vernunft-Religion am meisten nähert, und sich, so zu sagen, auf sie gründet, ist gewiß für den Menschen die bewährteste Richtschnur und das kräftigste Motiv seiner Handlungen. Wo finden wir diesen Glauben besser, als bei dem Stifter der christlichen Religion, bei dem größten Weisen und edelsten Wohlthäter der Menschheit? Läßt sich nicht jede seiner Lehren und seiner Vorschriften auf die Gesetze der reinen Vernunft zurückführen? — Die Bedürfnisse seines Zeitalters, und die großen und guten Absichten, die er dadurch für die Menschheit bezweckte, machten ihm aber die Form nothwendig, in der er seine Lehre vortrug. Daß man späterhin die Form für die Sache nahm, daß sein Geist und seine Absichten verkannt, und manche seiner Aussprüche gemißbraucht wurden, um Wahrheit und Ver-

nunft

nunft zu feßeln und gewisse Verbrechen zu beschönigen, davon war die Ursache blos diese, daß man den Grund vergaß, auf welchem das Gebäude aufgeführet ist. Wer würde wohl in den zur Ehre Gottes angezündeten Scheiterhaufen, und in einem dreisigjährigen blutigen Kriege, die menschenfreundlichen Gesinnungen; wer in so manchen ganz sinnlosen und vernunftwidrigen Dogmen, die einfachen natürlichen Lehren des edeln Stifters des Christenthums wieder finden? Aber eben diese Ausartungen und Verunstaltungen der Christuslehre waren dazu nothwendig und dienlich, um uns nach und nach wieder dem wahren Geiste der beglückenden Lehre näher zu bringen, die in den Büchern des neuen Testaments aufbewahret ist.

„Es ist wirklich interessant, in einigen der besagten Bücher — deren Verfassern es mehr an Vermögen ihren Meister zu verstehen, und sich bis zu der Höhe, worauf er stand, zu erheben, als an gutem Willen gefehlt zu haben scheint — mitten durch den Nebel ihrer dumpfsinnigen Darstellung zu sehen, wie der alte beschränkte Begriff der Juden von einem strengen, eifersüchtigen, launenvollen, aber für sie partheyischen, ihnen ausschließlich gewogenen, und in einem besondern Bunde mit ihnen stehenden Nazionalgott, und seiner irdischen Oberherrschaft über sein erwähltes Volk, sich in dieser schönen, liebevollen Seele

zu

zu dem so viel würdigern, reinern und humanern Begriff eines allgemeinen Vaters der Menschen, und eines Allen offen stehenden Reichs Gottes, läuterte. In dieses Reich nicht nur seine leiblichen Stammverwandten, die Juden, sondern alle Völker der Erde einzuladen, dazu glaubte er in die Welt gekommen zu seyn. Nichts kann einem irdischen Reiche und dem, was die Menschen darin suchen, mehr entgegen gesetzt seyn, als sein Begriff von diesem Reiche Gottes, dessen unsichtbarer Beherrscher nur über Herzen regieret, nur einen Dienst des Herzens fordert, nur im Geiste angebetet seyn will, und seinen Unterthanen nur geistige Güter verspricht. Den Willen Gottes zu thun, der durch Vernunft und Gewissen jedem Menschen kund wird, ist nach ihm die erste Pflicht der Genossen dieses Reichs, die alle andere in sich schließt. Sie sind alle frey, denn sie gehorchen nur ihrem Vater, und ihr Gehorsam ist munter, freudig und unbedingt, weil er aus Liebe und Vertrauen kommt; sie sind, als Kinder eben desselben Vaters, alle gleich, und zu allem, was ihres Vaters ist, gleich berechtigt, und in dem einzigen Wort Liebe sind alle ihre wechselseitigen Pflichten enthalten. Sie lieben Gott über alles; aber sie können ihm diese Liebe nur dadurch beweisen, daß sie ihn in seinen Kindern, ihren Brüdern lieben. — Was be-

dürfte

dürfte es mehr als diese reine, kindlich einfältige Sinnesart, um allgemeine Harmonie und Glückseeligkeit auf ewig zu gründen, und die Erde zu einem Himmel, ihre Bewohner zu den Engeln dieses Himmels zu machen? — Aber wie weit sind die Menschen, die wir um uns sehen, von dieser Sinnesart entfernt! Wie wenig läßt sie sich mit ihren selbstsüchtigen Begriffen, Maximen, Neigungen, Leidenschaften, Bestrebungen, und Zwecken vereinbaren! — Sinnesänderung also, gänzliche Umschaffung des Innern ist, seiner Lehre zu Folge, bey allen, die jenes göttlichen Sinnes noch ermangeln, die einzige, aber unerläßliche Bedingung, unter welcher ins Reich Gottes, worein nichts Unreines eingehen kann, zu gelangen möglich ist. Der sinnliche, verderbte, ungöttliche Mensch, der eben dadurch (einer Morgenländischen Vorstellungsart nach) ein Sklave der bösen Geister, ein unseliger Genoße des Reichs der Finsterniß ist, muß also durch diese gänzliche Reinigung seines Herzens zu einem neuen, geistigen, göttlichen Menschen, zu einem Kinde des Lichts gleichsam wiedergeboren werden, bevor er am Reiche des Lichts Antheil haben kann„*

Mit

*) C. M. Wielands sämmtliche Werke. 32 Th. Agathodämon. gr. 4. Leipzig bey Göschen 1799. S. 272.

Mit dem sechzehnten Jahrhunderte hat die Menschheit angefangen die Fesseln abzuschütteln, die wilder Fanatismus — Jahrhunderte lang um ihren Geist geschlossen hatte. Da man des lang beraubten Lichtes ungewohnt war, konnte die Vernunft nur Schritt vor Schritt weiter schreiten, und ihre vorhin so hart gekränkte Rechte wieder behaupten. Es gelang auch öfters ihren Gegnern sie auf ihrer Bahn neuerdings einzuengen, und ihr noch mehr blutende Wunden zu versetzen; aber gänzlich gehemmt konnte sie nicht mehr werden, nachdem ein elektrischer Schlag Tausende ihrer Anhänger neu belebt hatte, und eine gereinigtere Philosophie die dichte Finsterniß aufzuhellen sich bestrebte. Die für die Menschheit ewig unvergeßliche Revolution die sich in unsern Tagen ereignet hat, und deren Gräul-Scenen keineswegs der Philosophie, wohl aber jener Parthei, die ihren wesentlichen und heilsamen Wahrheiten den Eingang versperrten, und so manchen wilden und zügelloßen Menschen zuzuschreiben sind, hat den Werth jener nur erhöhet, und ihre Lehren mit mancher wichtigen Erfahrung unterstützt. Wir sehen in dem neuen Konkordate von Frankreich, das erste und merkwürdigste Beispiel, wie ein Held und Philosoph der Wiederhersteller eines gereinigten Christenthums wird, und ein einsichtsvoller Papst mit weiser Hinsicht auf die ur-

sprüngliche Verfassung und Gründung dieses Christenthums und auf den Geist der Zeit, nicht länger Rechte behauptet, die mit seiner Bestimmung sich nicht vereinigen lassen.

„Der größte Triumph, dessen sich das Christenthum als Religion erfreuen kann, ist unstreitig die harmonische Uebereinstimmung der Lehren desselben mit den Lehren der Vernunft. Wer kann es auch läugnen, daß eben durch die Fortschritte, die unsere Vernunft im Reiche der Wahrheit macht, die Religion immer mehr und mehr befestiget wird? Die Vernunft kann eine Feindin des blinden, trägen Glaubens seyn; sie ist aber darum nicht auch zugleich eine Feindin der Religion. Nur Heuchler und Unwissende können sie vernichten. Vor ihrer Kraft braucht die Gottheit nicht zu zittern. Die höchst ausgebildete Vernunft vermehrt die Ehrfurcht für das höchste Wesen. Unverstand und Fanatismus können nicht begreifen, was die Vernunft begreift. Wer, um Gott näher zu seyn, eines Tempels bedarf, weiß nicht, daß schon das unsichtbare Sonnenstäubchen das Daseyn eines höchsten Wesens beurkundet." *)

*) Vorschlag zu einer Reformation der Katholischen Kirche, von Peter Philipp Wolf. Leipzig und Lucern bei Geßner, Usteri und Wolf 1800. S. 76.

Hoffentlich wird aber Frankreich nicht allein die Wohlthat einer Religion genießen, die mit der Vernunft gleichen Schritt hält, und die der Menschheit die schönsten Erwartungen verspricht: Hoffentlich wird das Oberhaupt der katholischen Kirche allen Gliedern derselben gleiches Glück bereiten, und hoffentlich werden die Regenten sich bestreben, jenes schöne Beispiel nachzuahmen, und dadurch sich den Seegen künftiger Generationen zu verdienen. Was Joseph der zweite und Leopold der zweite unter so vielen Widersprüchen auszuführen suchten, aber leider nicht ganz zu Stande bringen konnten; dieß ist unserm jezigen Jahrhunderte vorbehalten, wo so manche Regenten und Vorsteher christlicher Gemeinden, wo alle gute Welt- und Staatsbürger Hand in Hand nach dem Zwecke hinarbeiten, das Glück der Menschheit dauerhaft zu gründen, und durch keinen feindseligen Partheigeist und schwarzen Fanatismus diese schöne Aussicht neuerdings trüben zu lassen.

„Wohl dem Lande, in welchem Aufklärung und Glaubensfreiheit gleichen Schritt mit einander halten, und wo wenigstens diejenigen, die den übrigen zu Lehrern und Regenten gesetzt sind, sich überzeugt haben: „daß Religion eine Angelegenheit des Herzens, nicht

des

des Kopfes ist. — „Daß sie nicht darin besteht, daß wir über das göttliche Wesen grübeln und streiten, sondern daß wir uns bestreben den Willen Gottes zu thun:—" daß (nach dem klaren Ausspruche Christi und seines Lieblingsjüngers) reine und thätige Liebe der Menschen, die wir sehen, das untrüglichste Kennzeichen unserer Liebe zu Gott, den wir nicht sehen, ist; und daß wir unsern Glauben nicht durch Bekenntniße und Formulare, sondern durch unsere Werke zu zeigen angewiesen sind. —" Daß Gott an unserm Geschwätze und Gezänke was er sey oder nicht sey, an unserm kindischen Lallen über sein Wesen, seine Eigenschaften, seine Wirkungen, seine Oekonomie, seine Absichten, und was er wolle oder nicht wolle, könne oder nicht könne u. s. w. in der heiligen Schrift nirgends sein Wohlgefallen bezeigt, hingegen auf alle mögliche Art erklärt hat: wer fromm sey und recht thue, der sey ihm angenehm; und — „daß mit Einem Worte, nicht Uebereinstimmung in religiösen Meinungen und Formeln — sondern thätiger Glaube an Gott und den von ihm zu den wohlthätigsten Zwecken auf die Welt gesandten Christus, thätige Liebe der Menschheit und lebendige Hofnung eines bessern Lebens für diejenigen, die sich dessen in dem gegenwärtigen fähig machen, — der wahre Vereinigungspunkt

der Christen, und jene Gesinnungen in diesen zu bewirken das Ziel desjenigen seyn müße, der des ehrwürdigen Nahmens eines Lehrers der unverfälschten Christusreligion würdig seyn will." *)

Wohl auch daher den Ländern, die unter der Regierung des Churfürsten Maximilian Joseph des 4ten von Baiern stehen; denn mit ihm ist das Licht der Wahrheit und der Aufklärung über einem Horizonte erschienen, der nur zu lange, besonders in Religionsangelegenheiten, von der dichtesten Finsterniß begränzt und eingeschlossen war. Von Ihm können wir mit Recht erwarten, daß er den herrschenden Aberglauben, und den unseeligen Fanatismus aus seinen Staaten verbannen, und das wahre Christenthum wieder in die Rechte einsetzen wird, die so lange von Zeloten und Gleißnern zu ihrem Eigennutze und zum Verderben des Volkes gemißbraucht wurden. Nur dadurch wird er das Glück seiner Unterthanen am festesten gründen, nur dadurch seinen übrigen weisen Anordnungen Dauer und Befolgung verschaffen können. Denn so lange der Mensch über seine wahre Bestimmung, und über seine Pflichten irregeführt wird, so lange er mehr am Aeußerli-

chen

*) C. M. Wielands sämmtliche Werke, 29 Thl. vermischte Aufsätze. gr. 4. Leipzig bey Göschen 1797. S. 86.

chen, als an dem Innern hängt, so lange ist er nicht fähig den Werth der Mittel zu erkennen, die sein Glück und sein Wohl für immer sichern sollen; er wird daher auch nicht mitwirken, sondern vielmehr sogar entgegen arbeiten, so lange ihm sein Wahn nicht benommen und er vom Gegentheile nicht lebhaft überzeugt wird.

Groß und mühsam ist die Bearbeitung dieses Feldes, das ganz verwildert, mit Disteln und Dornen bewachsen ist, aber desto schöner und gedeihlicher wird der gute Saame reifen, wenn jene ganz ausgerottet und der Boden für diesen empfänglich gemacht wird. Das Geschrei der Pharisäer wird bald unschädlich werden und nach und nach ganz verstummen, wenn das Licht der Wahrheit ihre Thaten beleuchtet; wenn die reinen einfachen Lehren des Christenthums die Herzen der Menschen sich gewinnen, und sie moralisch besser machen werden. Schon sind zu Erreichung dieses Endzweckes einige nothwendige Einrichtungen und Verordnungen getroffen worden, deren Erörterung ich mir auf das künftige Heft vorbehalte, wenn anders meine gute Absicht nicht mißkannt, und meine Schrift nicht als unwichtig und unnütz betrachtet wird. In dem gegenwärtigen Hefte aber muß ich mich blos auf die Verordnungen

gen einschränken, welche die Ansäßigmachung anderer Religionsverwandten betreffen.

Der sprechendste Beweis, wie weit wir noch von den wohlthätigen Wirkungen einer vernünftigen Aufklärung entfernt sind, und wie enge wir noch von den Fesseln des Fanatismus umschlossen werden, ist wohl vorzüglich der, daß man sich's in Baiern zu einer Ehre und zu einem besondern Ruhme anrechnet, seit Jahrhunderten keinen Staatsbürger unter sich aufgenommen zu haben, der nicht unserm Religionsbekenntniße zugethan war, und daß es jetzt in dem 19ten Jahrhunderte, noch einer besonderen Verordnung bedurfte, um diesen die Menschheit entehrenden Zwang aufzuheben. Was sollen wir aber erst fühlen, wenn sogar Repräsentanten des Landes es für ihre Pflicht halten, jetzt noch gegen eine solche Verordnung ihre Verwahrung einzulegen, und sich, mehrere Jahrhunderte zurück, auf die Uebereinkunft von Fürsten und Ständen zu beruffen „in Baiern nur die alte katholische Religion bestehen zu lassen!!! —

Die Beilagen I und II enthalten die Verordnungen, welche in Betreff dieses Gegenstandes erlassen wurden; die

Bei-

Beilage III aber ein Rescript an die Landschafts-Verordnung in Baiern bei Gelegenheit der ersten Bürgeraufnahme eines Protestanten in München. Ich enthalte mich über diese letztere Begebenheit aller fernern Bemerkungen, da hierüber eine eigene Schrift *) erschienen ist, deren, mir zwar unbekannte, aber höchstverehrungswürdige Verfasser die Sache der Vernunft und Wahrheit standhaft vertheidigt, und eben deswegen den Beifall aller Freunde der guten Sache verdient. Ueber die Absichten der Regierung bei Erlassung der Verordnungen, läßt sich wohl nichts schöner's und wahrer's sagen, als was in dem beigelegten Rescripte an die Landschafts-Verordnungen selbst enthalten ist. Der Geist, der sie beseelt, bedarf wahrlich keiner Schilderung; er spricht laut und deutlich aus jeder Zeile.

Die Ursachen des Widerstandes, welchen sie finden, beschränken sich aber, wie bereits vorhin bemerkt worden ist, auf ein sogenanntes Staatsgesetz „in Baiern, nur die alte katholische Religion bestehen zu lassen; welches bisher immer ganz genau und streng beobachtet wur-

*) Geschichte der ersten Bürgeraufnahme eines Protestanten in München. Ein Beitrag zur Charakteristik der Baierischen Landstände. 1801.

wurde. Darauf beruffen sich nun alle Gegner, und suchen die Menge in bange Furcht zu setzen, daß durch die Unterbrechung einer ihnen so heiligen Observanz die katholische Religion untergraben, und den Partheihaß preiß gegeben werde, wodurch zugleich dem Lande selbst der größte Schaden zugefügt würde. Es fragt sich aber hiebei hauptsächlich, was sie unter dem Ausdrucke, die alte katholische Religion verstehen, um dem Grunde oder Ungrunde ihrer Behauptungen näher zu kommen. Wenn sie darunter jene sogenannte alleinseligmachende und unfehlbare Religion meinen, deren Bekenner ausschliesfungsweise die einzigen wahren Vorschriften und Anweisungen zur Erlangung der Seeligkeit zu besitzen wähnen; die das kleine Häuflein, wozu sie gehören, unter so vielen Millionen Menschen, für die untrüglichsten Verehrer und Kenner des unendbahren Schöpfers des ganzen Weltalls ausgeben; die alle übrige Völker der Erde als Ungläubige, Ketzer und Verdammungswürdige darstellen, weil dieselben Gott nach ihren Begriffen und nach ihrer Vernunft verehren; die Gott zum Tirannen, und den Menschen zum Brudermörder, und zum vernunftlosen Sklaven umbilden; wenn sie darunter jene Religion verstehen, deren hell auflodernde Scheiterhaufen in allen Welttheilen viele Tausende unschuldige Schlachtopfer verschlangen,

und

und die die Mordscenen in den Niederlanden, und die Bartholomäus-Nacht in Frankreich als eine gottgefällige Handlung betrachtete; wenn es jene Religion ist, die dem Menschen seiner edelsten Gabe, die ihm der Schöpfer ertheilte, — der Vernunft, beraubt, um ihn den Fesseln des Aberglaubens und Fanatismus zu übergeben, und zum Werkzeuge des Eigennutzes und des Betrug's zu machen; wenn eine solche Religion seit Jahrhunderten in Baiern durch ein Staatsgesetz bestätigt würde, und noch ferners aufrecht erhalten werden soll, dann sind wir wohl zu bedauern, und es darf sich ja kein nicht so alt Katholischer wünschen in unsere Mitte aufgenommen zu werden, weil es ihm nur zu frühe reuen könnte. Wenn aber alt-Katholisch den Sinn hat, daß wir der reinen Lehre Jesu mit Herz und Munde zugethan sind; daß wir sie von all' dem Wuste voriger Jahrhunderte gesäubert, wieder im wahren Lichte zu erkennen vermögen; wenn wir in ihr die Gesetze der Natur und der Vernunft auffinden; dann wohl uns! denn Glück, Ruhe und Seegen, wird über unser Land herrschen, und wir bedürfen dann keine Verordnungen, welche anders Glaubenden die Aufnahme unter uns gestatten sollen.

„Glaubet nicht, daß ihr um eures Gesetzes, um einer positiven Religion willen, bei allen euern Lastern, meine Lieblinge seid. Mein Hauß ist ein Bethhauß für alle Völker. Ueberall, wo man mich anbetet, ist mein Tempel. Ueberall, wo Rechtschaffenheit und Tugend ist, da sind meine Verehrer. Ich bin der Gott aller Menschen. Ich mache keinen Unterschied der Herkunft, des Glaubens und der Gebräuche halber. Wer mich vernünftig verehret — es sey Jude oder Nichtjude — ist mir angenehm.„

So sprach Jesus zu den Juden und besonders zu den Pharisäern, in denen wir leider nur zu oft unser Ebenbild wieder finden. Wenn nun aber in dem wahren Christenthume nichts als allgemeines Wohlwollen und Menschenliebe athmet, wenn es blos auf die Gesetze der Vernunft und der Natur gegründet ist, wie können sogenannte Staatsgesetze daneben gelten, die ihnen geradezu widerstreiten, und die nur den Irrthum oder die Vorurtheile unserer Voraltern beweisen, welche letztere mehr zu bedauern, als zu verachten sind. Es stünde schlimm um die Menschheit, wenn sie überzeugt von den falschen Grundsä-

ßen voriger Zeiten, ihnen dennoch huldigen, und gegen ihre Ueberzeugung und Vernunft handeln müßte; dann würde es mit Kenntnißen, Wissenschaften und Aufklärung wahrscheinlich am Ende seyn.

Ein solches Gesetz der Kirche oder des Staats, ist ein Eingrif in die Rechte der Menschheit, und in die Rechte der Gottheit, vermöge welcher jeder Mensch die Freiheit zu denken, zu beurtheilen und zu glauben hat, je nachdem ihn seine Ueberzeugung bestimmt; so lange seine Handlungen der allgemeinen Ruhe und Ordnung nicht entgegen streben, mag er immer der Stimme seiner Vernunft, oder seines Herzens folgen, wenn gleich auf einem andern Wege als der ist, den seine Mitbürger eingeschlagen haben. Jeder glaubt der rechten Bahn zu folgen; aber keiner ha das Recht, den andern mit Gewalt auf die seinige zu ziehen; nur Ueberzeugung kann hierinn den Menschen leiten. Oder sollen wir vielleicht auch nach bestimmten Gesetzen und Gebräuchen hören, riechen, sehen rc.? Hat es mit dem freien Denken nicht eine ähnliche Bewandniß, wie mit jenen Handlungen? Eine Religions-Uniform läßt sich den Menschen eben so wenig aufdringen, als irgend eine Ueberzeugung befohlen werden kann. Sehen wir ja täglich das Beispiel unter uns selbst. Sind wir denn über unsere

sere altkatholische Religion einig? herrschen nicht darüber unter uns selbst die entgegengesetztesten Meinungen? Und doch gehet der Staat darüber nicht zu Grunde, weil es blos Meinungen sind, die in die bürgerliche Verfassung keinen Einfluß haben.

Die Aufnahme fremder Religionsverwandten in unsere Mitte, ist also nach göttlichem und menschlichem Rechte, so wie nach dem Geiste des wahren Christenthum's Pflicht und Schuldigkeit; sie haben die nämlichen Ansprüche auf bürgerliche Vortheile, wie wir, und es kann schlechterdings kein Unterschied statt finden, weil sie Welt- und Staatsbürger gleich uns sind. Es war eine Zeit, wo man diese Pflicht unter großen Lobpreißen mit dem Worte Duldung zu verwechseln wünschte. Allein nach den obigen Begriffen kann dieß Wort nur von einer despotisch-herrschenden Religion gebraucht werden, und heist dann nichts weiter als mitleidig auf die anders Glaubenden herunter sehen, und ihnen aus Großmuth gestatten, was ihnen nach allen Rechten nie hätte entzogen werden sollen.

Nicht der Umsturz des wahren Christenthums wird die Folge dieser weisen Verordnungen seyn, denn dieß ist zu fest auf die Gesetze der Vernunft und der Natur ge-

gründet, mit welchen es stets gleichen Schritt halten wird. Wohl aber berechtigen uns die Beispiele der größten und blühendsten Staaten, zu den schönsten Erwartungen, daß auch wir durch die nämlichen Mittel, die nämlichen Vortheile erlangen, und daß kommende Zeiten diese nothwendigen Anstalten rechtfertigen werden.

Ich kann dieses Heft nicht schließen, ohne zugleich der kurz nach dem Regierungsantritte Maximilian Josephs des vierten erlassenen Churpfälzischen Religions-Deklaration zu erwähnen, die zu wichtig ist, als daß ich sie bei dieser Gelegenheit mit Stillschweigen übergehen sollte. Die Pfälzisch-reformirte Kirche hatte zwar unter der vorigen Regierung um die Abstellung großer und drückender Beschwerden, öfters angesucht, aber es blieb stets ohne Erfolg. Erst bei Gelegenheit des Kongreßes zu Rastat, schien durch die thätige Unterstüzung des einsichtsvollen, und alles Gute in so hohem Grade schätzenden K. P. Gesandten Grafen von Görz, ein günstiger Zeitpunkt eingetretten zu seyn, um diese Beschwerden mittelst eines Religigions-Vertrag's zu heben, zu dem der jeztregierende Churfürst Maximilian Joseph als damaliger Herzog von Zweibrücken, großmüthig und edel die Hände both. Aber leider wurde auch diese schöne Hoffnung durch die Zeitumstände

de

de vernichtet; und erst mit der am 9ten Mai 1799. erlassenen Religions-Deklaration trat der glückliche Zeitpunkt für die Pfälzisch-Reformirte Kirche ein, ihren Beschwerden abgeholfen zu sehen. Ich füge dieses wichtige Acten-Stück als einen Beweis bei, wie sehr dieser Fürst bemühet ist, den Beschwerden aller seiner Unterthanen ohne Ausnahme abzuhelfen, und ihren Zustand glücklicher zu machen. Und es enthält zugleich die trostvolle Hoffnung für die protestantischen Gemeinden in der Obernpfalz und im Neuburgischen, daß auch sie die mächtige Unterstützung des beßten Fürsten sicher erwarten dürfen.

Beilagen.

I.

Maximilian Joseph Churfürst ꝛc.

Wir haben bei verschiedenen Anlässen wahrgenommen, daß viele die irrige Meinung hegen, die katholische Religionseigenschaft sey eine wesentliche Bedingniß zur Ansässigmachung in Baiern, welches von den nachtheiligsten Folgen für die Beförderung der Industrie und Kultur in diesem Lande zeither gewesen ist. Gleichwie aber, weder in der Reichs- noch Landesverfassung einiger Grund für diese Meinung beruht; so wollen Wir: daß bei der Ansässigmachung in Unsern sämmtlich herobern Staaten die katholische Religionseigenschaft nicht ferner als eine wesentliche Bedingniß anzusehen sey, und darnach andere Glaubensgenossen davon ausgeschlossen werden.

Auf diesem Grundsatze ist in Zukunft fest zu beharren und sämmtliche Landeskollegien sind darnach anzuweisen.

Amberg, den 10ten Novemb. 1800.

Max. Joseph Churfürst.

II.

Maximilian Joseph Churfürst ꝛc.

Wir haben schon den 10ten November verflossenen Jahrs Unsere Landes-Kollegien anweisen lassen, daß bey der Ansässigmachung in Unseren sämtlichen herobern Staaten die katholische Religion nicht ferner als ein wesentliches Bedingniß anzusehen sey, und darnach andere Glaubensgenossen davon ausgeschlossen werden sollen.

Zu dieser Verfügung sind Wir sowohl durch die Ueberzeugung, daß weder in der Reichs- noch in der Landes-Verfassung einiger Grund zu solcher Ausschließung liege, als auch durch die Betrachtung bewogen worden, daß die Concurrenz anderer Religionsverwandten zu dem Erwerbe liegender Gründe, und zur Ausübung der Gewerbe, der Landeskultur, und dem Gewerbfleise nothwendig Aufnahme, Antrieb und Ermunterung verschaffen müsse.

Dieses wird durch das Beispiel anderer in der Kultur fortschreitender Staaten bewährt, wo die Ausschliessung anderer Religionsverwandten wegen ihrer Religions-Eigenschaft, wenn sie übrigens alle Eigenschaften eines guten und nützlichen Bürgers besitzen, schon längst als der

Ver-

Vernunft und dem Geiste der christlichen Religion zuwider anerkannt worden ist.

Ob schon daher durch die gestattete Ansäßigmachung anderer Religionsverwandten nichts verordnet wird, was den bestehenden rechtlichen Verhältnissen entgegen läuft, und wozu ein neues Gesetz nothwendig wäre, so haben Wir doch für zweckmäßig gefunden, sämtlichen Unterthanen Unsere bestgemeinte Absicht zu eröfnen, in der Zuversicht, daß sie sich bestreben werden, mit Beseitigung alles Religionshasses, anderen Religions-Verwandten, welche sich in Unseren herobern Landen auf gesetzlichen Wegen ansässig machen werden, mit der Achtung und Liebe zu begegnen, welche eine jede Religion dem Menschen vorschreibt.

Sämmtliche Obrigkeiten des Landes werden zugleich erinnert, daß sie der Ansäßigmachung anderer Religions-Verwandten, soferne dieselben die gesetzlichen Erfordernisse in Erfüllung bringen, sich durch Geschicklichkeit auszeichnen, oder sonst mit zureichendem Vermögen versehen sind, kein Hinderniß machen, oder gestatten, sondern sich jederzeit Unserer Willensmeinung gemäß benehmen sollen.

Uebrigens würde es eine Mißdeutung Unserer Landesfürstlichen Absicht seyn, wenn diese aus den Grundsä-

tzen einer guten Staatspolizey fließende Maßregeln als eine Kränkung des dermahligen Religions-Zustandes Unserer Unterthanen, wogegen Wir niemals eine Stöhrung gestatten werden, angesehen werden würde.

Unsere General-Landes-Direktion hat diese Erklärung durch das Regierungs- und Intelligenzblatt, und durch den sonst gewöhnlichen Weg der Verordnungen bekannt zu machen.

München, den 26ten August 1801.

Max. Joseph Churfürst.

III.

Maximilian Joseph Churfürst ꝛc.

Unsern Gruß zuvor ꝛc.:

Wir haben aus den Vorstellungen des hiesigen Magistrats gegen die Vollziehung Unserer Verordnung über Ansässigmachung protestantischer Religions-Verwandten, mit schmerzlichem Gefühle ersehen, daß seine Widersetzlichkeit gegen Unsre landesfürstliche Befehle vorzüglich durch euren Rath entstanden war, und eure eigene Vorstellung vom 8ten August, giebt Uns den wiederholten unangenehmen Beweiß, daß ihr Unsere über diesen Gegenstand erlassene Erklärung, aus ganz irrigen Gesichtspunkten zu betrachten fortfahret.

Wenn Wir uns der Ausübung einer Befugniß bedienen, die nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts einem jeden Regenten zusteht, und den deutschen Landesfürsten in dem §. 30. des Art. V. des Westphälischen Friedens ausdrücklich ertheilt ist, so sind Wir durch mehrere Gründe der gemeinen Wohlfarth dazu bewogen worden.

Unsere Landesväterliche Absicht ist, durch Ansiedlung fremder Religions-Verwandten den vielen noch öde liegenden Ländereyen fleißige Anbauer, den Produkten geschickte Verarbeiter, dem Handel thätige Unternehmer, zu verschaf-

schaffen, und auf solche Art die physische und moralische Kräfte Unserer herobern Erbstaaten zu vermehren. Wir haben hierin nach einer vernünftigen Staatspolizey, und nach den weisen Beispielen anderer Regenten gehandelt.

Wo Landesherr und Unterthan einerley Religion sind, ist die freye Ausübung dieses Rechtes noch nie bezweifelt worden, wenn nur von dem Landesherrn keine Verfügungen gegen seine Glaubensgenossen geschehen sind. Auf diese Art, ist in den Preußischen und Hannöverischen Staaten den Katholiken, und unter Joseph dem zweiten, den Protestanten bürgerliche Duldung und Religionsübung verstattet worden.

Wenn über solche Religionsgegenstände zwischen Regenten, ihren Ständen und Unterthanen besondere Unterhandlungen gepflogen wurden, so waren auch immer besondere Anlässe dazu vorhanden; entweder daß der Regent und die Unterthanen verschiedener Religion waren, und die letzteren über Bedrückungen Beschwerde führten, oder daß gegen den §. 31. Art. V. des W. F. nachtheilige Aenderungen in dem Religionszustande der alten Glaubensgenossen des Landes vorgenommen werden wollten.

Dieser Fall war in Bayern, als noch mehrere Unterthanen und Stände der Augsburgischen Confession zugethan waren, und diese um Gewissensfreiheit und um die

Erhal-

Erhaltung ihrer bürgerlichen Rechte stritten; überall zeigen aber die Landtags-Verhandlungen, daß dabei alles auf die alleinige Bewilligung des Landesfürsten ankam, und sein Reformationsrecht nie bezweifelt worden war. Alle Mandate und Verordnungen in Religionssachen wurden darnach aus bloßer Landesfürstlicher Macht erlassen. Gleichwie nun die damaligen Landesfürsten nach dem Geiste ihrer Zeit, gemäß des ihnen zustehenden Reformationsrechts über fremde Religionsverwandte den Religionsbann auszusprechen berechtigt waren, eben so kann bei veränderten Verhältnissen, und nach den nunmehro geläuterten Begriffen über Toleranz und ihre wohlthätigen Folgen, Uns das Recht nicht widersprochen werden, auch in Ansehung fremder Religionsverwandten günstigere Verfügungen zu treffen.

Das Normal-Jahr 1624 beschränkt eigentlich nur das Reformationsrecht, wo der Landesfürst eine von seinem Lande heterogene Religion hat, und zum Vortheile seiner Religionsverwandten nachtheilige Aenderungen in dem Religionszustande des Landes vornehmen will.

Dieses Normal-Jahr könnte in Bayern gegen heterogene Landesherren, oder gegen Ansprüche der Protestanten angeführt werden: unrichtig wird dasselbe aber gegen den ganz unschädlichen Gebrauch Unsers Reformations-

rechts

rechts angewendet; eben so wenig stehen demselben Landesverträge entgegen, welche zwischen einem bayerischen Landesfürsten und seinen Landständen geschlossen worden wären. Uns sind wenigstens keine solche bekannt, wie der von euch angeführte §. 33. Art. V. voraussezt.

Die in den Familien-Vertrag von 1771. §. 5. aufgenommene eifrige fideikommissarische Ermahnung des Herzogs Albrecht V. an seine Nachfolger:

„daß sie keine andere als die katholische Religion „selbst bekennen und in Bayern einführen sollen,

und die weitere Bestimmung dieses Vertrages selbst:

„daß keinem Regenten in das Herzogthum Bayern „einige protestantische Ministere, Räthe und Beam„ten einzuführen erlaubt seyn solle"

können nicht als solche Landesverträge angesehen werden. Unsere Linie ist zwar beim Teschner Frieden diesem Vertrage von 1771 beygetretten, allein nicht anders, als wie er in dem Art. 8. dieses Friedens bestättigt worden ist, nämlich in so weit er dem Westphälischen Friedensschlusse nichts zuwideres enthält. Unter diesem ausdrücklichen Vorbehalte, ist auch nur der Beitritt von Seite des Reiches am 28ten Febr. 1780. erfolgt.

Sein wahrer Sinn konnte nicht dahin gehen, jede unschädliche Toleranz auf immer verbannen zu wollen und

Unser Reformationsrecht gänzlich zu zernichten. Wäre dieses durch jenen Vertrag bewilliget worden, so dürfte auch selbst mit eurer Einwilligung nie eine Toleranz fremder Religions-Verwandten ausgeübt werden.

Dem W. F. ist der Theil des Haus-Vertrages offenbar entgegen, welcher die Gewissens-Freiheit des Regenten auf die bemerkte Art beschränkt. Was die Fürsten Unseres Hauses aus einem übertriebenen Religionseifer sich wechselseitig zugesichert haben, kann euch in keinem Falle ein Recht zum Widerspruche geben, nur dann könnet ihr gültige Beschwerde führen, wenn Wir zum Vortheile der Protestanten in dem bisherigen Religions-Zustande der Katholiken wesentliche Abänderungen treffen wollten, wenn der Landeskirche etwas entzogen würde.

Einheit und Vereinigung zum nämlichen Zwecke sind Staatsgrundsatz — daraus werdet ihr aber im Ernste, nothwendige Einheit in der Religion eben so wenig, als nothwendige Uebereinstimmung aller Staasbürger in ihren Meinungen über wissenschaftliche Gegenstände, folgern wollen.

Wenn traurige Erfahrungen gezeigt haben, daß die bürgerliche Gesellschaft nur zu oft durch die Religions-Verschiedenheit ihrer Bürger zerrüttet worden seye, so waren gewöhnlich solche unglückliche Wirkungen noch andern Ur-

sachen

sachen zuzuschreiben, und sie äusserten sich in solchen Zeiten, wo man das wahre Verhältniß der Religion zur bürgerlichen Gesellschaft noch nicht genau kannte, wo ein solcher Religionseifer noch leicht die heftigsten Verfolgungen erwecken konnte. — Was haben alle Stände gewonnen, welche der Alleinherrschaft ihrer Kirche, der Einheit ihrer Religion, alles aufopferten? Man vergleiche ihren Wohlstand mit jenem solcher Staaten, welche ohne Rücksicht auf Religion, fremder Industrie und Kultur offen stehen, und wo man diese durch Aufnahme solcher nützlicher Fremden einheimisch zu machen weis.

Warum sollten nicht mehrere Religionsverwandten als Brüder einer Familie, als Söhne eines Vaters, als Unterthanen eines Fürsten, als Glieder einer und eben derselben Gesellschaft aus einem gemeinschaftlichen Interesse der öffentlichen Sicherheit und Wohlfarth, durch ein gemeinschaftliches Band in glücklicher Ruhe und Einheit beisammen leben können? Haben nicht alle christliche Religionen eine gemeinschaftliche Moral, einen gemeinschaftlichen Lehrer? Erkennen sie nicht die nämliche Pflichten auf deren Erfüllung eigentlich die Glückseligkeit der Staaten beruhet? Entsteht nicht dadurch eine Gleichheit in ihren Gesinnungen, Uebereinstimmung in ihren moralischen

Hand-

Handlungen? Können sie nicht als gute Bürger einerlei Gesetzen gehorchen, wenn sie schon an verschiedenen Altären beten?

Wir setzen in die Einsichten und in die aufgeklärte Denkungsart der Verordnung Unserer lieben und getreuen Landschaft das Landesfürstliche Vertrauen, daß sie über alle nachtheilige Folgen Unserer zum besten der herobern Staaten erlassenen Verfügungen, nach der in der Anlage noch weiters darüber enthaltenen näheren Erläuterung sich beruhigen, und nach ihrer nunmehrigen bessern Ueberzeugung, selbst mitwirken werde, damit Unsere reine wohlwollende landesväterliche Absicht nicht länger mißkannt werde. Verbleiben euch in Gnaden wohl und gewogen.

München, den 26ten August 1801.

Max. Joseph Churfürst.

IV.

Chur-Pfälzische Religions-Declaration vom 9. May 1799.

Wir Maximilian Joseph Churfürst ꝛc.

Thun kund, und fügen hiemit öffentlich zu wissen: Nachdem Uns durch das Ableben des weiland Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Karl Theodor, Pfalzgrafen bey Rhein, und Churfürsten, die Erbfolge in die sämtliche Pfalz-Baierische Chur- und Erblande anerfallen ist: so haben Wir alsbald in gnädigste Erwägung gezogen, wie jene nun seit einem vollen Jahrhundert in Unserer Pfalzgrafschaft am Rhein zwischen Unsern reformirten und katholischen Unterthanen entstandene, und bis anher fortgedauerte Religions-Irrungen und Streitigkeiten auf einmal gehoben, und dergestalt in den Weg der Ordnung gebracht werden könnten, daß Unsere Unterhanen beyder Religionen in Ruhe und Frieden miteinander leben, und ihr Religions- und Kirchenzustand auf eine billige und dauerhafte Art bestehen möge.

Bei Erwägung der dabei eintrettenden Umstände haben wir gefunden: daß zwar Unsere in Gott ruhende Herren Vorfahrer Pfalzgrafen und Churfürsten der reformir-

ten Religion das Religions- und Kirchenwesen durch eigne Landesgesetze geordnet und bestimmt haben, bei welchen Verordnungen Wir auch im Wesentlichen es stetshin zu belassen gedenken.

Wir haben ferner aus den bisher gepflogenen Verhandlungen ersehen, daß Unsere reformirte Unterthanen in der Pfalzgrafschaft am Rhein sich vorzüglich auf den Besitzstand des durch den westphälischen Friedensschluß für die Churpfalz bestimmten Normaljahrs 1618. gestützt, und Kraft dessen unter der vorigen Regierung in ihren bei kaiserlicher Majestät angebrachten Beschwerden die Wiederherstellung nach dieser Norm alleruntertkänigst nachgesucht haben.

Weil aber ein grosser Theil Unserer Unterthanen in der Rheinpfalz sich seit dem Anfall dieser Länder an die nun erloschene pfalzneuburgische Linie zur katholischen Religion bekennet, denen Wir Unsere landesväterliche Sorgfalt eben so wenig entziehen können; so verbindet Uns Unsere unveränderliche Neigung zur Gerechtigkeit und Billigkeit, auch für deren kirchlichen und politischen Zustand um so mehr zu sorgen, als diese sich nun ein volles Jahrhundert gleichfalls nach Gesetzen und Verträgen Unserer Herren Churvorfahrer in dem Mitbesitz des erstern befinden, auch des heiligen römischen Reichs Churfürsten und Stände beider

der Konfessionen durch öffentliche, auf dem Reichstag vorgekommene Handlungen solche Abfälle gegen jenes Normaljahr bereits freiwillig nachgegeben haben, welche nach den staatsrechtlichen Verhältnissen Unsern katholischen Unterthanen in der Rheinpfalz ihre politische Existenz in voller Maase befestigen.

Wir haben anbei in gnädigste Erwägung gezogen:

a) daß jene unter Unseren Herren Churvorfahrer der reformirten Religion erlassene kirchliche Landesgesetze dem Geiste jener Zeiten zwar ganz konform gewesen, dagegen aber in ausserwesentlichen, oder mit dem Innern der Religion in keiner unmittelbaren Verbindung stehenden, sondern blos die äussere Direktion des Kirchenwesens betreffenden Dingen auf die durch die Zeit veränderte öffentliche Meinung und den heutigen Geschäftsgang nicht mehr durchaus passend seien, und indem Wir

b) dem Leitfaden der Geschichte gefolget sind, haben Wir wahrgenommen, daß die Quelle aller Irrungen und Mißverständnisse, welche seit so langen Zeiten andauern, hauptsächlich darin liege: daß nach und nach Unsere reformirte Unterthanen, ob sie gleich den größten und begütersten Theil der Einwohner in der Rheinpfalz ausmachen, von den meisten Landeskollegien und Stellen entfernt und ausgeschlossen, auch mancherley gegen jene ursprüngliche

kirch-

kirchliche Landesgesetze verfügt worden sei, wodurch bei ihnen ein nicht ungegründetes Mißtrauen erwachsen, und manche rechtmäßige Beschwerde in dieser Hinsicht entstanden ist.

Indem Wir auf diese Art die Quelle aller dieser Irrungen ausfindig gemacht haben, so wurde Unser landesväterliches Gefühl alsbald rege, und der gnädigste Entschluß von Uns gefaßt, solche Verfügungen zu treffen, wodurch einestheils die Irrungen von nun an gänzlich gehoben, und ähnlichen in Zukunft vorgebogen werden möge, andern Theils aber auch, Unsere Unterthanen der Rheinpfalz von Unsern landesväterlichen Gesinnungen zu überzeugen, wie sehr Wir Uns zum unabweichlichen Gesetz gemacht haben, Recht und Billigkeit in allen Verhältnissen eintretten zu lassen.

Ohne Rücksicht also, was Unsern reformirten Unterthanen der Rheinpfalz aus dem Normaljahr 1618. des Westphälischen Friedens, und Unsere katholische Unterthanen daselbst aus ihrem Mitbesitzstand, vorderen Gesetzen oder Verträgen in Anspruch nehmen mögen, haben Wir nach unbefangener Gerechtigkeit, um den durch Zeit und Umstände eben so verwickelt, als in ihren Folgen landesverderblich gewordenen Streitigkeiten gänzlich ein Ende zu machen, den freywilligen gnädigsten Entschluß gefaßt,

 fol-

folgendes für Uns und Unsere Nachkommen, Herren Churfürsten und Pfalzgrafen bey Rhein, als ein unveränderliches pragmatisches Landesgesetz festzustellen und zu bestimmen, auch dessen Ausführung alsbald ins Werk setzen zu lassen.

Wir erklären, befehlen und verordnen demnach,

§. 1.

daß

a) sämtliche Unsere reformirte Unterthanen der Rheinpfalz eine vollkommene Religions- und Gewissens-Freyheit nach allen Theilen genießen, und ihnen weder in Lehr- und Glaubenssachen, noch in freyer Ausübung ihres Gottesdienstes zu irgend einer Zeit einigerley Hinderniß oder Verbot in den Weg gelegt, oder sie sonst auf irgend eine Art in ihrem Gewissen beschwert oder gekränkt werden sollen, welches Wir auch auf Unser Churfürstliches Militär dergestalt ausdehnen: daß solchem in vorkommenden Kriegsläufen, oder wo sie in katholischen Landen in einer Anzahl von wenigstens hundert Mann in Garnison liegen, jedesmal reformirte Feldprediger beygegeben werden sollen.

Und da Uns

b) vorgestellt worden, daß man bisher in den Städten und auf dem Lande die protestantischen Unterthanen

auf

auf verschiedene Art beschweret, denselben an den katholischen Feyertagen bey Ausübung ihres Gewerbs verschiedentlich Zwang angelegt, und sie im Uebertrettungsfall mit Strafen belegt habe: so wollen Wir dieses von nun an gänzlich abgestellt und aufgehoben wissen, und ertheilen Unsern reformirten Unterthanen hiedurch in Ausübung ihres Gewerbs und Handthierung an solchen Tagen eine unbeschränkte Freyheit nach den Grundsätzen ihrer Religion; wobey Wir Uns jedoch zu ihnen versehen, daß sie dadurch keine Störung des katholischen Gottesdienstes verursachen, und die jeder versammelten Gemeinde bey Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuchen schuldige Achtung allzeit bezeigen werden.

Zu diesem Ende soll auch das Geläute in reformirten Kirchen, bey Begräbnissen oder andern Gelegenheiten, an denjenigen Orten, wo die Katholischen ihre eigene Kirche haben, von letztern nicht mehr begehrt werden, sondern die Glocken ein Eigenthum deßjenigen Religionstheils zum ausschließenden Gebrauch seyn und bleiben, dem die Kirche zugehört, wo hingegen in gemeinschaftlichen Kirchen es bey der bisherigen Uebung belassen wird. Wir wollen auch

c) daß künftig die vermischten Heurathen ganz frey von jedermann ungehindert nach dem blosen Willen der kon-

trahirenden Theile für sich bestehen sollen, und jedem dieser Neuverlobten ohne Unterschied, ob sie sich bey dem Parocho Sponsi oder Sponsae trauen lassen wollen, wenn sie die Proklamations-Gebühr bezahlt, die Dimissoriales unentgeltlich ertheilt, und in Absicht der künftigen Erziehung ihrer Kinder ihnen die unbeschränkte Freyheit gelassen werden soll, hierüber mit Beyrath der Eltern oder Vormünder das Nöthige in ordnungsmäßigen Ehepakten zu bestimmen; wollen sie keine Heurathsberedungen eingehen, so sollen die Söhne in der Religion des Vaters, und die Töchter in der Religion der Mutter erzogen werden, auch sollen solchen Kindern keine andere Vormünder als von gleicher Religion bestellet werden, und wenn sie die annos discretionis, welche Wir auf das zurückgelegte achtzehnte Jahr bestimmen, erreicht haben, soll von ihrer freyen Wahl abhangen, zu einer oder der andern Religion überzutretten.

Was

d) die Verheurathung Unserer protestantischer Unterthanen unter sich betrift, wobey beyde Theile gleicher, oder wenigstens protestantischer Religion sind, so können solche auch in Zukunft ohne Beobachtung der sogenannten geschlossenen Zeiten durch Kopulation vollzogen werden,

wie

wie Wir dann auch Unserm Kirchenrath das Jus dispensandi a proclamatione ausschließend einräumen.

Da Uns ferner

e) angezeigt worden, daß bisher darinn eine Ungleichheit geherrschet, indem Unsere protestantische Unterthanen bey verschiedenen kirchlichen Gegenständen, und darunter namentlich bey Dispensationen im nahen Grad der Verwandtschaft, Beobachtung geschlossener Zeiten, Hauskopulationen, Kindtaufen, Trauung ohne Kanzelausruf, zu Entrichtung der Landes-Fundi-Gebühren angezogen, dagegen Unsere katholische Unterthanen davon befreyet geblieben seyen, wie nicht minder, daß das an den Thoren erhoben werdende Sperr- oder Ein- und Auslaßgeld bisher einzig und allein zum Beßten der katholischen Hospitäler verwendet worden sey, so wollen Wir diese Ungleichheit hiemit gänzlich abgestellt, und Unsere protestantische Unterthanen den Katholiken in Ansehung der Landes-Fundi-Gebühren, wie auch der Theilnahme an den bemerkten Sperrgeldern für ihre Spitäler völlig gleichgehalten wissen.

Es soll auch

f) in Städten und auf dem Land aus gemeinen Mitteln nichts, was zu eines oder des andern Religionstheils Gottesdienst erforderlich, angeschafft, noch gemeine

Plätze

Plätze zu Aufführung nöthiger Gebäude für Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, ohne Entgelt genommen werden.

Gleichwie Wir nun die Religions- und Gewissensfreiheit Unserer reformirten Unterthanen dadurch für die Zukunft nach allen Theilen sicher gestellt, und ihnen hierinn einen dauerhaften gesetzlichen Zustand verschafft haben, welchen Wir in allem, was Religions- und Gewissensfreiheit nach den hier oben bestimmten Theilen betrifft, auch auf unsere lutherische Unterthanen erstreckt wissen wollen; so sind Wir

§. 2.

zu dessen vollkommneren Bestättigung zwar schon im allgemeinen entschlossen, bei zukünftiger Besetzung der Staatsämter in Unserer Rheinpfalz jederzeit nur auf den Würdigsten, ohne Unterschied der im deutschen Reich eingeführten drei christlichen Religionen, den landesväterlichen Bedacht zu nehmen; damit aber ein jeder noch so entfernte Schein von Willkühr von Unserer Staatsverwaltung verbannt, und das Vertrauen Unserer reformirten Unterthanen desto fester gegründet werde; so wollen Wir

a) bei dem Ministerialdepartement der geistlichen Angelegenheiten einen geheimen Referendär der reformirten Religion anstellen, durch welchen alle kirchliche Gegenstände dieser Konfeßion, die nach der bestehenden gesetzlichen

Ver-

Verfassung an uns gelangen müssen, oder ihrer Natur nach an Uns, als den Landesfürsten gehören, bei diesem geheimen Departement in Vortrag gebracht werden sollen.

Neben diesem werden

b) Unsere sämmtliche Chur- und rheinpfälzische Dikasterien, die nicht ohnehin schon ausschließend für Reformirte zu Besorgung ihrer kirchlichen und Verwaltungsgeschäfte angeordnet sind, von Räthen sowohl, als Sekretarien und übrigen Subalternbedienten jederzeit zum wenigsten zum dritten Theil des ganzen eines jeden Collegii von Reformirten besetzt, welches Verhältniß auch bei einzelnen Stellen so viel möglich beobachtet werden soll, wenn taugliche protestantische Subjekten sich dazu vorfinden. Und weil

c) das protestantische Ehegericht vormals ein Theil des churpfälzischen Hofgerichts gewesen, und blos unter dem Vorwand der Verschiedenheit in Religionsgrundsätzen davon getrennt worden, so soll die vorige Verfassung wieder hergestellt, und das Ehegericht, dessen Mitglieder ihre Besoldungen künftighin nicht mehr von dem Kirchengut, sondern aus unserer Generalkasse, wie unsere übrigen Hofgerichtsräthe erhalten, mit dem Hofgericht dergestalt vereiniget werden: daß die Ehesachen durch die protestantischen Hofgerichtsräthe, welche sich darüber in einer

einer besondern Abtheilung versammeln, untersucht und abgethan, die gegen solches Erkenntniß eingelegte Appellationen aber nicht mehr an die churpfälzische Regierung, sondern unmittelbar an die höhere Justizstelle ergehen, dort aber in zwoter Instanz gleichfalls allein durch protestantische Räthe in einer besondern Deputation abgeurtheilt werden.

d) Was die obern und untern Justizstellen in den Haupt- und Landstädten, die Ober- und Unterlandbeamte, so, wie alle übrige oben nicht genannte Stellen in der Rheinpfalz betrift, so ist Unsere landesväterliche Willensmeynung, daß auch diese zum dritten Theil, wie sie in Erledigung kommen, und sich taugliche Subjekte reformirter Religion dazu vorfinden, mit solchen succeßive besetzt werden sollen.

e) Advokaten und Prokuratoren der höhern Dikasterien in Städten und bey den Oberämtern auf dem Lande sollen gleichfalls zum dritten Theil reformirter Religion seyn, und bis das festgesetzte Verhältniß nicht gleich ist, vorzüglich auf tüchtige Kandidaten dieser Religion Rücksicht genommen werden.

Hingegen soll bey allen Stadträthen und Dorfgerichten

f) die bisherige Verfassung (jedoch mit Ausnahme der Hauptstädte, wo es bei dem Herkommen, nach welchem

chem die Hälfte aus Katholiken, und die andere Hälfte aus protestantischen Rathsgliedern besteht, ferner verbleibt) dergestalt abgeändert werden, daß künftig dieselben mit einem Drittheil Katholiken, einem Drittheil reformirten, und einem Drittheil lutherischen Konfessionsverwandten besetzet, und aus allen höhern und niedern Gerichtsstuben die einem oder dem andern Religionstheil auffallende Zeichen amovirt, und nie wieder aufgestellt werden sollen. Wo aber in einem Ort die Unterthanen ganz, oder zum größten Theil einer Religion zugethan sind, so versteht es sich von selbst, daß man bey Anstellung des Gerichts darauf Rücksicht nehmen müsse.

Alles dieses werden Wir dergestalt vollziehen lassen, daß so lange das bestimmte Verhältniß in unsern Kollegien und bei den übrigen Stellen nicht gänzlich hergestellt ist, Wir bey jedesmal sich ergebenden Vakaturen abwechselnd mit den Katholiken auf ein jedes tüchtiges protestantisches Subjekt vorzüglichen Bedacht nehmen werden.

Da Wir hiedurch festgestellt haben, wie Wir für Unsere r:formirte Unterthanen in politischer Hinsicht mittels Theilnahme an der innern Staatsverwaltung gesorgt wissen wollen, so verbindet Uns

§. 3.

Gleiche landesväterliche Pflicht derselben Kirchenverfassung eben so wohl unsere vorzügliche Sorgfalt zu widmen.

Was daher insbesondere diese, auch die Rechte und Vorzüge des churpfälzischen reformirten Kirchenraths betrift, so bestättigen Wir die von weiland Churfürst Friderich dem Dritten von der Pfalz im Jahr 1564 in dem Land promulgirte churpfälzische Kirchenrathsordnung, und wollen, daß diese im wesentlichen in ihrer gesetzlichen Kraft durchaus erhalten werde. In Gemäßheit derselben sollen daher

a) die reformirte Kirchen, und Schulen des Landes von dem churpfälzischen reformirten Kirchenrath mit tüchtigen Predigern und Lehrern, soviel möglich aus Landeseingebohrnen besetzet, und Uns von demselben bei jedesmaliger Vakatur nach bisherigen Herkommen zwei tüchtige Subjekte zur landesherrlichen Wahl und Bestättigung vorgeschlagen werden, es wäre denn, daß dergleichen vakante Stellen durch Translokation eines vorhin schon bediensteten und von Uns konfirmirten Inspektors oder Pfarrers geschehe, in welchem Fall es keiner weitern Wahl und Bestättigung von Uns bedarf, nur soll kein ausländisches Subjekt ohne Unser Vorwissen und Bewilligung zu einer solchen Stelle berufen, der von Uns bestättigte Kandidat aber hiernächst

nach

nach Maaßgabe der Kirchenrathsordnung durch einen kirchenräthlichen Kommissarius Unsern Amtleuten präsentirt, bey Translationen aber dieses unterlassen werden. Würde aber

b) der Fall eintretten, daß ein Prediger oder sonstiger Kirchendiener sich aus grobem Aergerniß in Lehren, Leben und Wandel, oder ex speciali delicto seines Amts verlustig macht, so bestimmt die erwähnte Kirchenrathsordnung Capite 7. genau die Fälle, in welchen Unser Kirchenrath für sich und ohne Unsere höchste Bestättigung vordersamst einzuholen, seine Amtsverrichtungen zu üben, im Gegensatz aber auch diejenigen, welche derselbe vorgängig Unserer höchsten Genehmigung zu unterlegen hat. Wir versehen Uns daher zu demselben, daß die dort ertheilte Vorschriften und gezogene Gränzlinien auf das genaueste werden beobachtet und als Richtschnur in vorkommender Ereignissen eingehalten werden.

c) Auf Lehre, Leben und Wandel seiner Kirchen und Schuldiener hat demnach der Churpfälzische Kirchenrath nach Anleitung der Kirchenraths- Inspektions- und Presbiterial-Ordnungen die pflichtmäßige Aufmerksamkeit zu wenden, die Mängel an Kirchen und Schulen abzustellen, und damit die Ordnung hierin desto schleuniger und gewisser beobachtet werde, so sollen vor allen Dingen die in der Kir-

chen-

chenrathsordnung angeordnete Synodi particulares mit aller Freyheit wieder hergestellt, solche durchaus nach dieser Verordnung und erforderlicher Nothdurft alle Jahre in jeder Klasse gehalten und dabey nach Maaßgab des Cap. 8, §. 1. der Kirchenrathsordnung zu Werk gegangen werden. Was auch

d) die Synodos universales, oder die Berufung sämmtlicher reformirter Inspektoren zu dem Kirchenrath in wichtigen — den äussern und innern Bau der Kirche bezweckenden Angelegenheiten betrifft, welche so oft es die Noth erfordert, statt haben sollen: so soll dabey ebenmäßig nach Vorschrift erwähnter Kirchenrathsordnung verfahren, und die Anzeige davon durch diesen unmittelbar an Uns gebracht werden, um solche in Gegenwart eines von Uns dazu abzuordnenden landesherrlichen Commissarius reformirter Religion in der Ordnung abzuhalten; wobey Wir jedoch die deßfalls führende Protokolle nebst den nöthigen Vorträgen und Gutachten durch den Kirchenrath zur unmittelbaren Einsicht erwarten, um hierüber nach Befund der Umstände Unsere höchste Genehmigung zu ertheilen, und durch Unsern Kirchenrath die Verfügung in das Land ergehen zu lassen.

Was aber

e) die Conventus classicos betrifft, die nur als ein Mittel zum Zweck anzusehen sind, so bestättigen Wir zwar die deßfalls promulgirte sogenannte Konventsordnung, wollen aber, daß dergleichen Versammlungen durch die einschlagende Inspektion Unserm Beamten, in dessen Bezirk diese Conventus gehalten werden, jedesmal angezeigt werden sollen. Gleichwie Wir

f) dadurch Lehre und Ordnung in den reformirten Kirchen und Schulen der Churpfalz nach dem Sinne und Geist des Evangeliums durchaus beobachten und handhaben zu lassen die landesväterliche Absicht hegen; so versehen Wir Uns zugleich zu den Predigern und Lehrern derselben, daß sie mit Unsern übrigen Unterthanen anderer Konfeßionen in vollkommner Eintracht leben, alles Aergerniß vermeiden, besonders aber sich aller Lästerungen und anzüglichen Kontroverspredigten gegen andere Religionen enthalten, wie Wir denn auch den katholischen und lutherischen Geistlichen und Schullehrern des Landes bei Unserer höchsten Ungnade dieses gleichfalls hiemit ernstlich verbieten, und einen solchen Unfug auch an diesen nachdrücklich zu bestrafen wissen werden.

In Gemäßheit der oben von Uns bestättigten Kirchenrathsordnung verordnen Wir ferner:

§. 4.

Daß Unserm reformirten Kirchenrath das reformirte Kirchenregiment und die geistliche Gerichtsbarkeit in der dort bestimmten Maaße zu üben anvertraut seyn, und selbiger in seinen Verrichtungen unter unmittelbarer landesherrlichen Aufsicht stehen soll, wonach

a) in Zukunft der reformirte Kirchenrath einen Theil der churpfälzischen Landesdirektion, und eine besondere Abtheilung derselben unter dem Namen reformirter Kirchenrath ausmachen, und soviel die weltliche Räthe und nöthiges Kanzleipersonale (ausschließlich des Registrators) betrift, aus allen reformirten Räthen jener Landesdirektion, welche zugleich auf die Kirchenrathsordnung verpflichtet werden, nebst reformirten Kanzleipersonale bestehen soll, und ihre Besoldungen in dieser Eigenschaft bei Unserer Generalkasse zu beziehen haben.

Die theologischen Glieder dieses reformirten Kirchenraths werden aber künftig aus drei an der Anzahl unter den mittels Dekrets ihnen zugetheilt werdenden Prädikaten churpfälzische Kirchenräthe bestehen, und beziehen ihre Besoldungen so wie auch der Registrator von dem reformirten Kirchengut bei der geistlichen Güterverwaltung.

Diese Unsere reformirte weltliche und geistlichen Kirchenräthe haben den Rang nach der Ordnung der Annahme

me mit allen übrigen Landesdirektionsräthen, und in ihren Verrichtungen die nemliche Macht und Prärogative.

b) Die jedesmalige Wiederbesetzung der theologischen Kirchenräthe geschieht durch den Vorschlag zweier Subjekte von Unserm reformirten Kirchenrath, worauf Wir nach Maaßgabe der Kirchenrathsordnung Cap. 2, §. 3., das geeignete verfügen werden.

Wir erwarten jedoch, daß in Erledigungsfällen unser Kirchenrath dahin Rücksicht nehmen werde, ob unter den Professoribus Theologiae zu Heidelberg, so wie unter den Predigern der Hauptstädte sich zu diesen Stellen würdige Männer befinden, die alsdann vorzüglich Uns in Vorschlag zu bringen sind.

Wenn

c) Unser künftiger Landesdirektionspräsident, oder einer der Direktoren derselben der reformirten Religion zugethan ist, so soll dieser gleichfalls das Präsidium führen, wären aber diese katholischer oder lutherischer Religion, so hat der erste und älteste Rath dabei den Vorsitz und die Direktion nach Maaßgabe gedachter Kirchenrathsordnung. Die Versammlung des Kirchenraths geschieht

d) zu Verhandlung der ordinären Geschäfte an einem gewissen zu bestimmenden, und in das Land bekannt zu machenden Tag der Woche, an welchem keine weltlichen

Landesdirektionsgeschäfte verhandelt werden, in einem besondern dazu bestimmten Orte.

Extraordinäre Geschäfte, welche Unser reformirter Kirchenrath mit der geistlichen Administration in Gemeinschaft nach Anleitung der Verwaltungsordnung vorzunehmen hat, können so oft es nöthig, verhandelt werden, wobei Wir Uns jedoch versehen, daß dieses so viel möglich ohne Abbruch der weltlichen Landesdirektionsgeschäfte bewirkt werde: die Expeditionen welche der erste reformirte Sekretär auszufertigen hat, laufen durch den reformirten Theil der Landesdirektionskanzlei, der sich diesen Arbeiten nach dem Turno zu unterziehen hat; und damit aller Conflict vermieden werde, so verordnen Wir, daß derjenige Theil des Kanzlei-Personalis, an welchem der Turnus stehet, in so lange mit weltlichen Landesdirektions-Kanzleigegenständen verschont bleiben soll, bis jene des reformirten Kirchenraths abgefertigt seyn werden.

e) Alle bisher an den reformirten Kirchenrath von den Inspektoren, Pfarrern, Schullehrern oder Landesstellen gesendete Berichte oder andere Exhibenda werden, wie an Unsere churfürstliche Landesdirektion eingerichtet, nur daß in rubro dieser Angelegenheiten die Worte beizufügen sind:

Zum

Zum churpfälzischen Landesdirektions-reformirten Kirchenrath.

Auf gleiche Art laufen

f) die Expeditionen und übrigen Fertigungen unter eben der Form wie die von Unserer churfürstlichen Landesdirektion; und was von dem Kirchenrath hierin geschieht, wird als eine wirkliche Verordnung der Landesdirektion angesehen, welche die Ober- und Unterbeamte des Landes mit eben der Achtung zu vollziehen haben, wie sie solches bei allen Verfügungen der Landesdirektion ohnehin zu thun schuldig sind.

g) Das Archiv Unsers reformirten Kirchenraths bleibt wie bisher von dem übrigen abgesondert, und stehet unter der Aufsicht eines reformirten Subjekts, welches dazu als Registrator besonders verpflichtet wird, und auch zugleich die laufenden Sachen in Ordnung zu halten, und zu registriren hat. Wenn sich aber

h) ein Pfarrer, Schullehrer oder eine andere Person gegen eine Verfügung Unsers reformirten Kirchenraths, die entweder seine Person, oder seine Amtsverrichtungen betrift, mit Recht zu beklagen hätte, so stehet es dem Beschwerten frei, innerhalb 10 Tagen von dem Tage der ihm verkündeten Verfügung sich unmittelbar an Uns den Landesfürsten zu wenden, wo Wir sofort nach Befund der

Bayerische Staatsbibliothek München

Umstånde eine Kommißion auf andre reformirte Justizråthe, welche weder Mitglieder des Kirchenraths, noch sonst bei der Sache betheiligt sind, erkennen, und diesen die Untersuch- und Entscheidung der Sache ex Commissione speciali übergeben werden, um solche långstens innerhalb vier Wochen von dem Tage der empfangenen Akten gerechnet, remoto omni ulteriore recursu zu entscheiden. Wenn

i) neue Pfarreien oder Schulen in dem Land nothwendig werden, so soll Unser reformirter Kirchenrath hierüber an Uns unmittelbar berichten, und Unsere Bewilligung abwarten, welches er gleichfalls bei Kombinir- oder Separirung der Pfarreien zu beobachten hat.

k) Alle neue Gesetze, so wie die Erneuerung älterer, außer Uebung gekommener Gesetze und Verordnungen, welche in kirchlichen Sachen in das ganze Land zu erlassen sind, sollen von Unserm Kirchenrath vordersamst an Uns gebracht, und ohne Unsere Beståttigung auf keine Weise promulgirt werden.

§. 5.

Gleichwie nun nach deutlicher Bestimmung alles bisherigen ein vorzüglicher Theil Unserer ferneren landesvåterlichen Vorsorge dahin gerichtet ist, daß alle reformirte Kirchen und Schulen, sammt ihren Predigern und Lehrern in

in ihrem bisherigen Stand und Wesen, und bei dem ungeschmälerten Genuß ihrer Kompetenzien, so wie ihnen solcher gesetzmäßig gebührt, erhalten werden, und Wir dabei in dem gegenwärtigen Drang der Zeiten, und den noch ungewissen Aussichten eines erträglichen allgemeinen Reichsfriedens hauptsächlich in Erwägung gezogen haben, wie in demjenigen Antheil der Rheinpfalz, welcher Uns durch den Friedensschluß annoch verbleiben wird, das von weiland Churfürst Friedrich dem Dritten für die reformirte Kirche ausschließend gestiftete, und in der churpfälzischen Verwaltungsordnung vom Jahr 1676 angeordnete Kirchengut nach diesem Zweck verwendet werde; so fodert Uns auch eben dieselbe Pflicht auf, dasjenige nicht zu beseitigen, was die dermalige Lage der katholischen Unterthanen in diesem Land erfodern dürfte, welcher Zustand der Dinge auch vor- und in dem Normaljahre 1618, und noch länger nach demselben gewesen sey, und was auch Unsere reformirte Unterthanen bis zum Abgang der reformirten Regenten ruhig besessen und genossen haben mögen. In dieser Rücksicht finden Wir Uns gnädigst bewogen, einen solchen Mittelweg zu treffen, durch welchen in Ansehung des Eigenthums und Genusses des Kirchenguts zwischen beiden Religionstheilen, eine unverrückt dauernde Grenzlinie gezogen wird, welche dem Geist und Verord-

nung jener ältern Gesetzen so viel möglich entspricht. Wir verordnen daher, daß

a) zu Vermeidung aller künftigen Eingriffen und Zwistigkeiten, das jedem Religionstheil zustehende Eigenthum der Kirchen- Pfarr- und Schulgebäuden, für jetzt und in Zukunft unabweichlich bestimmt werde, und wollen hiemit: daß dabei der dermalige Besitzstand allein zum Grund gelegt, folglich jeder Religionstheil die dermal besitzende Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude nach solchem behalten, das Simultaneum, wo es dermal nicht geübt wird, in keiner Kirche auf irgend eine Art mehr eingeführt, auch an denjenigen Orten, wo dasselbe noch hergebracht ist, in der Art nur geübt werden soll; daß keiner von beiden Gottesdiensten gestört noch gehindert werde. Wo jedoch der Besitzstand streitig ist, und ein oder der andere Religionstheil Kirchen, Pfarr- oder Schulhäuser in Besitz haben sollte, die nach der Kirchentheilung und dem darinn festgesetzten Jahr 1685 einem andern Religionstheil gehören, so werden diese davon ausgeschieden, die Sache durch eine vermischte Kommißion untersucht, und nach Befund der Richtigkeit demjenigen Religionstheil wieder eingeräumt werden, dem solche nach jener Theilung gebührt.

Durch

Durch eben diese anzuordnende Kommißion soll

b) die Uns von den Kollegien der reformirten Kirche geschehene Anzeige, daß ihren Pfarreien und Schulen gegen das schorrische Reglement und festgestellten Besitzstand vom Jahre 1685 manches geschmälert, und katholischen Pfarreien und Schulen zugewendet worden sein soll, untersucht, und nach Befund den Reformirten das rechtlich gebührende rückgestellt werden, wobei auch besonders auf den sogenannten Bergsträßerrezeß Rücksicht genommen werden soll.

§. 6.

Da Wir den beiden reformirten Kirchenkollegien in die freie Wahl gestellt haben, ob sie den ganzen Complexum des bisherigen gemeinschaftlichen und privative katholischen Kirchenguts übernehmen, und daraus die Bedürfnisse sowohl der reformirten als katholischen Kirchen und Schulen des Landes bestreiten wollten, auf welchen Fall Wir das Ermangelnde aus Unsern Mitteln beizuschiessen Uns erkläret haben; oder aber, ob sie eine Abtheilung der gemeinschäftlichen Gefällen nach Maaßgabe der Deklaration vom Jahre 1705. zu 2 und 5/7tel Theile vorziehen wollten, und dieselbe letztern Vorschlag gewählt haben; so verordnen Wir

a) daß alle und jede Kirchengüter, Zehnden, Gülten, Kapitalien, Renten und Gefälle des Landes, sie bestehen worinn sie wollen, und ohne Unterschied, welchem Religionstheil sie zuständig, als eine solche Kirchenmasse betrachtet werden sollen, dessen Substanz zu keinen andern als kirchlichen Bedürfnissen oder andern milden Stiftungen nach Maaßgab der Verwaltungsordnung Churfürsten Friedrich des Dritten verwendet, und von Uns und Unsern Regierungsnachfolgern unter keinem Vorwand davon getrennt werden soll. Wir befehlen daher ferner

b) daß durch eine alsbald anzuordnende vermischte Kommißion die Substanz des bisher gemeinschaftlich verwalteten Kirchenguts nach oben bemerkten Verhältniß zu 2 und 5/7 Theile abgetheilt, jedem Theile über die ihm zukommende Ratam die vorhandene Akten und Urkunden ausgeliefert, und die Verwaltung der, zu Unserer willkührlichen Disposition verbleibenden 2/7 Theile einer von Uns zu bestimmenden Behörde, jene aber der 5/7 Theile einem ferner bestehenden, von Uns aber noch näher einzurichtenden reformirten Verwaltungs-Collegio übergeben werden soll. Was aber

c) die bisher jedem Religionstheil privative zugestandene Güter, Kapitalien und übrigen Gefälle betrifft, so bleiben diese zu jedem Religionstheil privativen Bedürfniß

be-

bestimmt, und jeder derselben ist verbunden, seine Passiva aus dem ihm daher privative zustehenden Eigenthum abzutragen. Wir wollen ferner, daß

d) diejenigen Ansprüche, welche Unsere reformirte geistliche Administration auf das am Nekkar gelegene Stift Neuburg mit seinen Appertinenzstücken, wie auch auf 5/7 Theile derjenigen Güter, Zehnden und Gefällen, welche das Karmeliterkloster zu Weinheim bisher besessen und genossen hat, aufstellet, alsbald durch eine von Uns anzuordnende vermischte Kommißion untersucht, so viel thunlich, zwischen den interessirten Theilen gütlich verglichen, bei nicht erfolgter Vereinbarung aber ein ausführlicher kommissarischer gutächtlicher Bericht mit Vorlegung aller Gründen und Gegengründen an Uns erstattet werden soll, wonach Wir nach Unsern bekannten Gesinnungen nicht entstehen werden das weitere rechtliche vorzukehren. Was

e) die übrige avulsa des Kirchenguts betrifft, welche Auswärtige dermal im Besitz haben, so werden Wir zu Recuperirung derselben Unsern kräftigsten landesfürstlichen Beistand seiner Zeit mit eintretten lassen.

Sollte auch der Fall seyn, daß Wir zum Vortheil Unserer Landen etwas an Gütern oder Einkünften an Auswärtige vertauschen, oder sonst verändern würden, wobei etwas von geistlichen Gütern oder Gefällen mit enthalten

wäre,

wäre, so wollen Wir jedesmal hierüber Unsere geistliche Administration im Bericht und Gutachten vernehmen, und dabei dergestalt zu Werke gehen, daß der Religionszustand überall in statu quo belassen, Unserer geistlichen Administration aber ein vollständiges Aequivalent für das etwa in dem Tausch begriffene geistliche Gut zu Theil werde.

§. 7.

Das reformirte bleibende Verwaltungskollegium soll aus einem Direktor, erforderlichen Anzahl Räthen und übrigen nothwendigen Subalternbedienten reformirter Religion bestehen, worüber Wir ein Schema von Unserer geistlichen Administration einziehen und die Funktionen des anzuordnenden sämmtlichen Personals durch eine nähere Verordnung bestimmen werden. Es sollen auch

a) alle zu dieser geistlichen Güterverwaltung gehörige Rezeptoren und übrige Unterbeamten künftig durchaus der reformirten Religion zugethan seyn, und wo mit der Zeit ein katholischer Rezeptor oder Unterbeamter dieser Art entweder mit Tod abgehet, oder von Uns anderwärts angestellt wird, soll die Stelle mit einem reformirten Subjekt besetzt werden, sofern die Rezeptur, welche der Abgehende vorgestanden, bei der Abtheilung der Substanz entweder ganz mit ihren Appertinenzien, oder doch zum größten Theil den Reformirten zufallen wird. Wir heben daher auch

die bei einigen katholischen Rezeptoren bisher bestandene Adjunktionen gänzlich auf, und wollen solche auf keinen Fall weiter gestatten.

b) Bei eintrettenden Erledigungsfällen bei Unserer geistlichen Güterverwaltung oder deren untergeordneten Dienern erwarten Wir stets den Vorschlag, wie die offen gewordene Stelle wieder zu besetzen sey, und werden so viel thunlich, darauf Rücksicht nehmen.

c) Unser Verwaltungskollegium soll in alle diejenigen Rechte und Gerechtigkeiten vollkommen wieder eingesetzt seyn, die demselben in der Verwaltungsordnung Churfürsten Friedrich des Dritten ertheilt worden sind, und daher nicht allein in realibus et personalibus die Jura fisci cameralis zu genießen haben, sondern Wir wollen auch den Mitgliedern der geistlichen Administration den Genuß aller Rechten und Freiheiten, und darunter namentlich die Post, Zoll, Brücken- und Weggeldfreiheit in wie weit erstere rezeßmäßig ist, eben auf die nämliche Maaß, wie dem andern Personali Unserer rheinpfälzischen Landeskollegien eingeräumt haben; so wie Wir gleichergestalt den Rezeptoren wie auch sämmtlichen Kirchen- und Schuldienern ihre hergebrachten Immunitäten, Rechte und Freiheiten aufs neue bestättigen. Wir haben

d) Uns oben gnädigst vorbehalten, den künftigen innern Geschäftsgang bei Unserer geistlichen Administration durch eine eigene Verordnung zu bestimmen, und wollen daher vorläufig nur dieses als unumstößliche Regel feststellen: daß dieselbe die jährliche Haupt- oder Kassenrechnung stetshin unter Beywohnung einer aus Unserer Landesdirektion specialiter anzuordnenden reformirten Kommißion abzulegen, auch Uns auf Erfodern die abgehörte Jahrsrechnung sammt Beilagen um etwa einschleichende Mißbräuche abzustellen, vorzulegen habe. Uebrigens

e) versehen Wir Uns zu derselben, daß sie in ihren Ausgaben die möglichste Sparsamkeit beobachten, und die Verwaltung nach dem Sinn und Geist der Stiftung sich angelegen seyn lassen werde, und obgleich die einzige Bestimmung des Kirchenguts die Unterhaltung der Kirchen und Schulen, und andern diesen gleichkommenden milden Stiftungen bezweckt, so wollen Wir dennoch, daß die Besoldungen und Pensionen wie solche gegenwärtig bestehen, bis auf Unsere weitere Verordnung fortgereicht werden sollen.

§. 8.

Da Wir die hohe Schule zu Heidelberg als eines der nützlichsten Landesinstituten in Unserer Rheinpfalz betrachten, und deren künftige Einrichtung sobald die nöthigen

gen Fonds dazu vermittelt seyn werden, Uns besonders in der Absicht angelegen ist, damit sämmtliche in dem Lande Studirende von jedem Religionstheile daselbst den nöthigen Unterricht erhalten können, so erklären Wir hiedurch, daß

a) die in Zukunft erledigte Lehrstühle der juridischen, medizinischen und philosophischen Fakultäten ohne Unterschied der Religion, mit reformirten, katholischen und lutherischer Konfeßion Lehrern besetzt, und dabei niemal auf die Religion, sondern allein auf die Tüchtigkeit der Subjekte gesehen werde, was hingegen

b) den Bibliothecarium, Syndicum und alle übrigen von der Universität abhangenden Stellen betrift, die nur auf einer Person beruhen, so sollen diese allein unter den beiden Religionsverwandten der Katholiken und Reformirten jedesmal alterniren. Dagegen soll

c) die theologische Fakultät nach dem ältern gesetzlichen Zustande immer mit drei Professoren der reformirten Konfeßion unter einem zureichenden Gehalt besetzt, und nach Befund der Umstände die reformirten Professores Philosophiae in das Ordinariat der theologischen Fakultät fortrücken, wo Wir dann zugeben, daß die philosophische Professur mit dem Seniorat des Collegii Sapientiae, in

wie

wie ferne der jeweilige Senior dazu hinlänglich befähiget, verbunden werde. Auf gleiche Art soll

d) die Stelle eines Lehrers des protestantischen Kirchenrechts jedesmal mit einem reformirten Subjekt besetzt werden. In wieferne Wir auch

e) eine Oberkuratel dieser hohen Schule künftig belassen werden, so wird solche stets aus einem reformirten Mitgliede zugleich bestehen.

f) Bei Wiederbesetzung der in Erledigung kommenden privativ reformirten Professuren der theologischen Fakultät werden Wir vordersamst die Vorschläge Unsers reformirten Kirchenraths hören, und wenn bei dem vorgeschlagenen Subjekt sonst kein Bedenken vorwaltet, den Vorschlag bestättigen. Was hingegen

g) Die An- und Gegenforderungen der Universität und der geistlichen Administration unter sich betrifft, so soll deren Gehalt durch eine gemischte landesfürstliche Kommission untersucht, und nach Befund der Umstände von Uns entschieden werden.

§. 9.

Es erfordern nicht minder die Hospitäler, Siechenhäuser und andere fromme Stiftungen im Lande Unsere landesfürstliche Aufmerksamkeit, und gleichwie es hiebei auf die Verschiedenheit ihrer Verhältnisse ankömmt, so ma-

chen Wir dabei vordersamst den wohlbedächtlichen Unterschied zwischen denen, welche zur Zeit des Absterbens Unserer Herren Churvorfahren der Pfalzsimmerischen Linie, bereits vorhanden, und der ausschließenden Aufsicht der Reformirten anvertraut, in jüngern Zeiten aber derselben entzogen, die Gemeinschaft darinn eingeführt, und solche einer unmittelbaren Kommißion untergeordnet; und zwischen denen, welche sowohl von dem reformirten, als katholischen Religionstheil bisher aus eignen Mitteln gestiftet, und von jedem ausschließend verwaltet und genossen worden sind, und wollen sonach

a) daß erstere, welche schon vor Eintritt katholischer Regenten in der Pfalz bestanden haben, nach Maaßgabe ihrer Fundationen von allen drei christlichen Religionen ohne Unterschied genossen, und selbige zu gleichen Theilen darinn aufgenommen,

b) die von jedem Religionstheil aber seither allein gestiftete Hospitäler auch diesen allein und ausschließend gelassen werden sollen. Was hingegen

c) die Aufsicht und Verwaltung dieser Hospitäler und piorum corporum betrifft, so soll vordersamst die bisher bestandene unmittelbare Hospitalkommißion gänzlich aufhören, und diejenigen, welche alle drei gemeinschaftlich genießen, auch einer gemeinschaftlichen Verwaltung unter

Auf-

Aufsicht einer vermischten Kommißion aus derjenigen Stelle, welcher die Landesdirektion wird anvertraut werden, übergeben werden. Diejenige aber, welche

d) für einen Religionstheil privative erbauet, oder gestiftet worden sind, bleiben der ausschließenden Verwaltung desselben untergeordnet, jedoch vorbehältlich Unserer obersten landesherrlichen Aufsicht.

Würde auch

e) ein Bürger oder ein anderer Landeseinwohner sein ganzes Vermögen, oder einen Theil davon den Armen ohne Benennung der Religion hinterlassen, so wird solches zu gleichen Theilen den drei Religionen zuerkannt.

Gleichwie Wir nun mit durchgängiger Festhaltung dieser Unserer landesherrlichen Deklaration in forma legis perpetuae für Uns und Unsere Nachkommen an der Regierung Unsere reformirte Unterthanen der Rheinpfalz gegen künftige Eingriffe und Besorgnisse in Rücksicht ihres Religions- und Kirchenzustandes vollkommen zu sichern, den unabweichlichen Vorsatz haben; so erklären Wir, daß alle vordere Verträge, Gesetze und Verordnungen in so weit sie der gegenwärtigen Deklaration zuwider sind, als unkräftig angesehen und aufgehoben seyn sollen, und um dieser pragmatischen Verordnung alle mögliche Dauer und Festigkeit zu verschaffen und dazu Unsere künftige Re-

gierungsnachfolger kräftig zu verbinden; so werden Wir die Accessionsurkunde Unsers vielgeliebten Herrn Schwagers Wilhelm, Herzogs in Baiern Liebden als Unsers nächsten Agnaten des churpfalzbaierischen Hauses für sich und Dero Succeßion erholen, und dieser Unserer Deklaration beifügen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beifügung Unsers geheimen Insiegels Gegeben in Unserer Residenzstadt München am neunten May im ein tausend sieben hundert neun und neunzigsten Jahre.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Beytritt

des Herrn Herzogs Wilhelm von Baiern zur Churfürstlichen neuen Religions-Deklaration für die Rheinpfälzischen Staaten.

Wir Wilhelm, Herzog in Baiern ꝛc. ꝛc.

Bekennen hiemit für Uns und Unsere Erben: Nachdem der durchlauchtigste Fürst und Herr Maximilian Joseph, Pfalzgraf bei Rhein, in Ober- und Niederbaiern Herzog, des heil. röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst, wie auch Herzog zu Gülich, Kleve und Berg, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergenopzoom,

Graf

Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark, Ravensberg und Rappoltstein, Herr zu Ravenstein und Hohenack rc. rc. Unsers freundlich vielgeliebt- und hochgeehrten Herrn Vetters und Schwagers Gnaden und Liebden unter dem 9ten des jüngst abgewichenen Monats zu gänzlicher Behebung der in Hoch Ihro rheinpfälzischen Staaten schon seit beinahe hundert Jahren obgewalteten zahlreichen Religionsbeschwerden eine neue Religionsdeklaration und erschöpfendes pragmatisches Gesetz ertheilet, und zu noch mehrerer Beruhigung der rheinpfälzischen reformirten Unterthanen auch Uns zu Mitannahme besagter Religionsdeklaration und zum agnatischen Beitritt hiezu freundschaftlich eingeladen haben: als wollen Wir dieser auf Gerechtigkeit und Billigkeit gegründeten neuen Deklaration und deren Anhange vom nämlichen Tage hiemit auf das Rechtsbeständigste beitretten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten fürstlichen Insiegels. Gegeben München den 3ten Junius 1799.

Wilhelm, Herzog in Baiern.

Errata.

Seite	3.	Zeile	2.	statt	jeden, jedem
—	4.	—	4.	—	welchen, welchem
—	—	—	15.	—	Kampfe, Kampf
—	5.	—	14.	—	bewafne, bewaffne
—	6.	—	7.	—	schlies's, schlies'
—	7.	—	9.	—	Nahmen, Nahme
—	—	—	13.	—	verkapten, verkappten
—	—	—	22.	—	ihren, ihrem
—	8.	—	8.	—	blinder, blinde
—	—	—	15.	—	falsch, Falsch
—	—	—	—	nach	mich, ist einzuschalten, öffentlich
—	10.	—	14.	statt	von, vor
—	—	—	17.	—	Licht, Lichts
—	11.	—	5.	—	eingreifensten, eingreifendsten
—	—	—	16.	—	eitlen, eiteln
—	16.	—	16.	—	eines, Eines
—	19.	—	20.	—	frühzeitiges, frühzeitige
—	21.	—	9.	nach	Wahrheit, ist zu lesen, dieser Maxime
—	27.	—	5.	statt	während die Verachtung, während Verachtung
—	37.	—	20.	statt	da, da
—	38.	—	4.	—	und in, und sie in
—	45.	—	17.	—	treflich, treffend
—	—	—	19.	—	neue, neu
—	46.	—	14.	—	wir diesen, wir wol aber diesen
—	50.	—	15.	—	Gräul-Scenen, Gräuel-Scenen

Seite 50.	Zeile 17.	statt	versperrten, versperrte
— 55.	— 16.	—	zu, zur
— 57.	— 6 und 7.	statt	unbekannte, aber höchstverehrungswürdige, unbekannter, aber höchstverehrungswürdiger
— 58.	— 4.	statt	den, dem
— —	— 16.	—	unendbahren, unnennbahren
— 59.	— 9 und 10.	statt	würde, und noch ferners, wurde und noch ferner
— —	— 20.	statt	keine, keiner
— 63.	— 15.	—	Rastat, Rastadt

Noch ist zu erinnern, daß manche Unrichtigkeiten in Ansehung der Interpunktion sich eingeschlichen haben, welche der aufmerksame und verständige Leser selbst bemerken wird.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reisach-Steinberg, Karl August <<von>>,

Beiträge zur Kenntniß der neuen Einrichtungen in Baiern, der Ursachen des Widerstandes welchen manche finden und der Erwartungen, zu welchen sie berechtigen
Bd.: 1

Nürnberg (1802)

Bibl.Mont. 3218-33#Cah.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10722249-7